

Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gendarmeriefunk im Hochalpineinsatz

Der rasch fortschreitende Ausbau des Gendarmeriefunknetzes ermöglicht nun auch den Einsatz von Funkgeräten im Hochgebirge. Die Auswertung von jüngst durchgeführten hochalpinen Funkproben ergab, daß die Nachrichtenübermittlung sowie die Zusammenarbeit der einzelnen Funkgruppen klaglos funktioniert und die Gendarmerie im Falle eines Katastropheneinsatzes auch in funktechnischer Hinsicht bestens gerüstet ist.

Photo: Gend.-Patrouillenleiter Franz Stutzenstein

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Prof. Dr. F. Schwarz: Blutgruppen und Blutgruppenbestimmung —
Seite 5: Jahresbilanz 1955 der Oesterr. Bundesgendarmerie — Seite 6:
S. Weitlaner: Bundesskimeisterschaften der österr. Exekutive — Seite 9:
Dr. H. Krehan: Das neue Kraftfahrrecht — Seite 11: E. Schweitzer: Funk-
proben am Dachstein — Seite 12: Dr. E. Neumaier: Das österreichische
Fürsorgewesen — Seite 14: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 15:
F. Reitinger: Das Waidwerk und sein Brauchtum — Seite 17: A. Schoiswohl:
Ball des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Blutgruppen und Blutgruppenbestimmung

(Nach einem Vortrag von Prof. Dr. FRITZ SCHWARZ, Direktor des Gerichtlich-Medizinischen Institutes der Universität Zürich)

Die Möglichkeit, die Menschen gewissen Blutgruppen zuzuweisen, ergibt sich aus Eigenschaften des Blutes, die sich aus dem Verhalten der roten Blutkörperchen erkennen lassen. Bringt man rote Blutkörperchen eines Menschen mit fremder Blutflüssigkeit (Serum) zusammen, so kann man entweder eine Zusammenballung, eine Verklumpung (lat. Agglutination) derselben beobachten, oder man stellt fest, daß der Vorgang der Zusammenballung ausbleibt. Dieser Verklumpungsprozeß kann vom bloßen Auge verfolgt werden, unter Umständen muß die makroskopische Beobachtung durch die mikroskopische ergänzt werden.

Die Blutseren, die zur Auslösung dieses Verklumpungsphänomens benützt werden, sind teilweise menschlicher, teilweise tierischer Herkunft. Abgesehen von den Seren des ABO-Systems sind sie durch eine spezifische Vorbehandlung des betreffenden Menschen oder Tieres gewonnen worden. Die Vorgänge, die sich dabei abspielen, sind ähnlich denjenigen einer Immunisierung. Jedes dieser Seren agglutiniert in spezifischer Weise nur rote Blutkörperchen von ganz bestimmten Eigenschaften. Deshalb wird von Testseren gesprochen. Durch Einwirkung dieser Testseren auf die zu prüfenden roten Blutkörperchen lassen sich bis heute drei Systeme von Blutgruppen erkennen, nämlich das ABO-System, das MN-System und das Rhesus-System.

Das am längsten bekannte System ist das ABO-System. Es ergibt sich bei Verwendung normalen menschlichen Serums, während für die Feststellung der anderen Systeme vorbehandeltes Serum benötigt wird. Wenn man die Blutkörperchen eines Menschen mit den Normalseren anderer Menschen zusammenbringt, dann zeigt sich entweder die bereits erwähnte Verklumpung oder das Ausbleiben derselben. Daraus ergeben sich die vier "klassischen" Gruppen des ABO-Systems, nämlich die Blutgruppen A, B, AB und O. Sie werden vor jeder Bluttransfusion bestimmt. Im Dienstbuch und auf der Erkennungs-marke ist die klassische Blutgruppe vermerkt.

Es folgt das MN-System oder das Faktorensystem. Als Testseren werden Seren von Kaninchen benützt, die durch Einspritzung menschlicher Blutkörperchen auf besondere Weise vorbehandelt werden. Bei der Bluttransfusion spielt das MN-System keine Rolle.

Das jüngste System, das erst vor wenigen Jahren entdeckt und erforscht worden ist, nennt man das Rhesus-System. Als Testserum wurde ursprünglich präpariertes Serum der Rhesusaffen benützt, deshalb heute der Name. Heute werden die zum Rhesus-System gehörigen Gruppen mit menschlichem Serum ermittelt, das durch spezielle Vorbehandlung gewonnen worden ist oder das sich nach Bluttransfusionen im Organismus des Empfängers gebildet hat. Bei Transfusionen spielen die Rhesusgruppen eine untergeordnete Rolle. Zur Bezeichnung verwendet man die Buchstaben C, D und E und c, d und e.

Die Bezeichnungen der drei Systeme hat man aus ganz bestimmten Ueberlegungen ausgewählt, nämlich um den Erbgang der Eigenschaften zur Darstellung zu bringen.

Die drei Systeme bzw. ihre Gruppen sind voneinander vollkommen unabhängig und können bei jedem Menschen festgestellt werden. So kann also jeder Mensch den sich aus den drei Systemen ergebenden Blutgruppen zugeordnet werden. Jeder Mensch besitzt damit eine bestimmte Blutformel.

Die Gruppenzugehörigkeit bleibt während des ganzen Lebens konstant. Sie ändert sich weder mit dem Alter noch durch Krank-

heit noch durch Medikamente oder irgendwelche andere äußere Einflüsse. Das ist die erste Erkenntnis, die in Erinnerung gehalten werden soll. Und die zweite wichtige Erkenntnis ist, daß sich jene Bluteigenschaften, welche der Gruppeneinteilung des Menschen zugrunde liegen, gesetzmäßig von den Eltern auf die Kinder vererben. Diese beiden Tatsachen, das heißt Konstanz und gesetzmäßige Vererbung, bilden die Grundlagen für die Anwendung der Blutgruppenbestimmung im Recht.

1. Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der Konstanz?

Wir können die Blutgruppenbestimmung benützen zur Überprüfung der Identität eines Menschen. Auf Grund der bisherigen Kenntnisse lassen sich die Menschen in bezug auf die Gruppeneigenschaften des Blutes in weit über 1000 differente Typen einteilen. Daraus ersehen wir, daß sich hier Möglichkeiten für eine weitgehende Individualisierung ergäben im Sinne der Festlegung der Identität. Heute spielen die Blutgruppen bei der Identitätsbestimmung allerdings noch eine sehr kleine Rolle und sie beschränken sich zur Zeit auf das ABO-System.

Während wir beim Lebenden die Blutgruppen im allgemeinen leicht bestimmen können, ergeben sich bei der Leiche gewisse Schwierigkeiten. Im toten Körper kommt es rasch zu Fäulniserscheinungen, die sehr früh im Blute beginnen. Fäulnis erschwert oder verunmöglicht die Gruppenbestimmung. Am längsten bleiben die klassischen Blutgruppen nachweisbar. Der Entschluß, die Untersuchung vornehmen zu lassen, muß also rasch gefaßt werden. Schon ein bis zwei Tage nach Todeseintritt könnte die Bestimmung unmöglich oder unsicher geworden sein. Beim Fund der Leiche eines unbekanntem Menschen wird man sich stets die Frage der Zweckmäßigkeit einer Blutgruppenbestimmung vorlegen.

Die Bestimmung wird sich immer dann aufdrängen, wenn der Verdacht eines Tötungsdeliktes vorliegt und das Opfer blutende Verletzungen aufweist. Die Möglichkeit besteht darin, daß wir Blutspuren des Opfers an den Kleidern des Täters oder an Werkzeugen finden. Die Bedeutung dieser Untersuchung beim Verkehrsunfall mit Fahrerflucht ist augenscheinlich: in der Regel weist ja das Vehikel Blutspuren des Opfers auf.

Damit kommen wir zur Gruppenbestimmung im Blutfleck bzw. in der Blutspur. Technisch ist die Durchführung bedeutend schwieriger als im flüssigen Blut. Wir benötigen ein Blutkrüstchen von mindestens einer Linsengröße, das nicht verunreinigt ist und das sich leicht von der Unterlage abheben läßt. Fäulniserscheinungen treten in der Blutspur, sofern sie rasch eintrocknen kann, viel später oder unter Umständen überhaupt nicht auf. So hat es Sinn, auch ältere Spuren zu untersuchen. Im allgemeinen läßt sich im Blutfleck nur noch das System der klassischen Blutgruppen nachweisen, nicht aber das MN- oder das Rhesus-System. Nur bei ganz frischen Spuren wird es gelegentlich möglich sein, auch noch die Faktoren, eventuell sogar die Rhesusgruppen, zu bestimmen. Auch in harmloseren Situationen als beim Tötungsverdacht kann die Blutgruppenbestimmung in der Blutspur nützlich sein. Denken wir etwa an die Körperverletzung oder an den Einbruch, bei welchem sich der Einbrecher verletzt und Blutspuren hinterlassen hat.

2. Das viel wichtigere Anwendungsgebiet der Blutgruppenbestimmung im Recht ergibt sich aus der gesetzmäßigen Vererbung der die Blutgruppen bedingenden Eigenschaften von Eltern auf Kinder. Wir können damit die Abstammungsverhält-

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VOB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I. RENNIGASSE 1 - TEL. 5332

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.

Wiener Internationale Messe

11. - 18. März 1956

Mode, Luxus, Haushalt, täglicher Gebrauch, Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge

Land- und forstwirtschaftliche Musterschau

Sonderschau: „Planen, bauen, wirtschaften“

Mastrinderschau, Landmaschinenschau mit Vorführungen,

Nahrungs- und Genußmittel, Weinkost

Sonderausstellungen:

„Technik im Haushalt“, „Transport und Verpackung“, Erfindermesse

Internationale Automobilausstellung

Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen und Autobussen 25%

Messeausweise bei den Landes- und Bezirksbauernkammern und den

Wirtschaft, den Landes- und Bezirksbauernkammern und den

durch Anhang gekennzeichneten Verkaufsstellen.



nisse eines Menschen überprüfen. Ausgangspunkt ist dabei fast immer das Kind. Da die Mutterschaft, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, sicher ist, können wir die Blutgruppenzugehörigkeit von Mutter und Kind bestimmen und dann angeben, welche Eigenschaften ein Mann aufweisen muß, der dieses Kind gezeugt hat. Besitzt ein als Vater bezeichneter Mann die den Erbgesetzen entsprechenden Bluteigenschaften, dann ist damit festgestellt, daß er, vom Gesichtspunkt der Blutgruppenvererbung aus betrachtet, der Vater des betreffenden Kindes sein könne. Seine Vaterschaft in positiver Weise festzulegen gelingt mit der Blutgruppenuntersuchung selbstverständlich nicht. Besitzt jedoch der betreffende Mann die nach den Erbgesetzen zu fordernden Eigenschaften nicht, dann können wir aussagen, daß er nicht der Vater des betreffenden Kindes sein könne. Seine Vaterschaft ist auszuschließen. Dem Ausschluß kommt hohe Wahrscheinlichkeit bis praktische Sicherheit zu. Es handelt sich also um eine Methode, deren Ergebnisse fast ausschließlich dem Manne zugute kommen.

Aus der gesetzmäßigen Vererbung der Blutgruppen ergeben sich wichtige Anwendungsmöglichkeiten im Recht.

Diese Möglichkeiten können durch kursorische Besprechung des Erbganges der drei Systeme verständlich gemacht werden. Das MN-System weist die einfachsten Vererbungsverhältnisse auf.

Jedes Kind nimmt von einem Elternteil eine Eigenschaft, entweder M oder N, was eben zur Verfügung ist. Daraus resultieren beim Kind drei Gruppen, nämlich MM, NN oder MN, wobei die Gruppen MM und NN der Einfachheit halber lediglich als M und N bezeichnet werden. Die prozentuale Verteilung dieser drei Gruppen in unserer Bevölkerung ist die folgende: M = 30%, N = 20% und MN = 50%.

Betrachten wir die verschiedenen Elternkombinationen, dann kommen wir zu folgenden Erbgängen:

Beide Eltern MM: Kind MM.

Beide Eltern NN: Kind NN.

Elternteil I MM, Elternteil II NN: Kind MN.

Beide Eltern MN: Kind kann alle drei Gruppen aufweisen.

Man kann sich nun ohne Schwierigkeiten Mutter-Kind-Kombinationen vorstellen, bei welchen ein bestimmter Mann als Vater ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel Mutter und Kind MM, Vater NN. Daraus ersieht man weiter, daß es in seltenen Fällen sogar möglich ist, die Vaterschaft eines Mannes auszuschließen, auch wenn die Gruppe der Mutter nicht bekannt ist. Ein Vater MM zum Beispiel kann nie ein Kind NN gezeugt haben.

Etwas komplizierter liegen die Verhältnisse beim ABO-System. Hier sind es nicht nur zwei, sondern drei Eigenschaften, die sich vererben. Wir bezeichnen sie als A, B und O. Die Eigenschaften A und B sind mit den entsprechenden Testseren in positiver Weise faßbar, das heißt wir können eine Zusammenballung der roten Blutkörperchen feststellen. Ergibt sich jedoch mit den beiden Testseren, mit welchen wir die Gruppen A und B ermitteln, keine Zusammenballung, dann wissen wir, daß die Eigenschaft bzw. die Gruppe O vorliegt. Das Vorhandensein der Gruppe O ist also nicht direkt nachweisbar, sondern aus dem Fehlen von A und B indirekt erschließbar. Tritt Zusammenballung mit beiden Testseren auf, ist festgestellt, daß die Eigenschaften A und B nebeneinander vorhanden sind.

Jedes Kind nimmt, wie beim MN-System, von jedem Elternteil eine Eigenschaft. Es ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:

O + O = OO = Blutgruppe O (42%)

O + A oder A + A = Blutgruppe A (40%)

O + B oder B + B = Blutgruppe B (12%)

A + B = Blutgruppe AB (6%)

Dies sind die vier klassischen Blutgruppen. Ob ein Mensch die Eigenschaften AO oder AA aufweist, können wir nicht entscheiden. In beiden Fällen muß er der Gruppe A beigezählt werden. Dasselbe gilt für BO bzw. BB. Ein Elternpaar der Gruppe O kann stets nur ein Kind der Gruppe O zeugen. Besitzt die Mutter die Gruppe O, das Kind die Gruppe A, dann muß der Vater die Eigenschaft A aufweisen. Ein Mann, der diese Eigenschaft nicht besitzt, kann als Vater nicht in Frage kommen. Ein Elternpaar A dagegen kann ein Kind O zeugen, sofern beide Eltern die Eigenschaften A und O besitzen.

Unabhängig von der Kenntnis der mütterlichen Gruppe wissen wir, daß ein Vater AB nie ein Kind OO zeugen kann bzw. ein Vater OO nie ein Kind AB.

Das Rhesus-System ist viel komplizierter als das ABO-System. Wir kennen darin nicht die drei Einzeleigenschaften, die sich vererben wie beim ABO-System, sondern drei Eigenschaften, die bei jedem Menschen immer paarweise auftreten und die wir mit Cc, Dd und Ee bezeichnen. Ein Mensch kann also im Bereich der Gruppe C die Eigenschaften CC, Cc oder cc aufweisen. Dasselbe gilt für die Eigenschaften D und E. Das

Kind nimmt von jedem Elternteil nun nicht das Eigenschaftspaar, sondern aus dem Eigenschaftspaar heraus nur eine einzelne Eigenschaft, vom Vater beispielsweise C, von der Mutter c usw. Die Ausschlußmöglichkeiten lassen sich wiederum leicht erkennen. Gehen wir von folgender Mutter-Kind-Kombination aus: Mutter Cc, DD, EE, Kind cc, DD, Ee. Das Kind muß also vom Vater ein c, ein D und ein e bezogen haben. Ein Mann, der diese drei Einzeleigenschaften oder eine derselben nicht besitzt, kommt als Vater nicht in Betracht.

Damit ist ein Einblick in das Grundsätzliche dieser Methoden gegeben. Theoretisch wäre, wenn immer ein falscher Mann als Vater bezeichnet würde, mit allen drei Systemen ein Ausschluß der Vaterschaft in durchschnittlich 42% möglich. Da aber in der Mehrzahl der Fälle, und zwar auch im Vaterschaftsprozess, die Mutter den richtigen Mann als Vater bezeichnet, ist die Zahl der Ausschlüsse beträchtlich kleiner. Sie liegt nach unseren Erfahrungen ungefähr bei einem Drittel der theoretisch errechneten Ausschlußchance. Nur im sogenannten Anfechtungsprozess, wo der Ehemann tatsächlich meist nicht der Vater ist — sonst würde ein solcher Prozess ja gar nicht angestrengt werden — ist die Zahl der Ausschlüsse größer und entspricht ungefähr der theoretischen Erwartung.

Die Blutentnahme erfolgt beim Erwachsenen aus der Armvene, beim Kind aus dem Ohrfläppchen oder der Ferse. Für ausreichende Identifikation ist zu sorgen. Am besten wird deshalb die Blutentnahme bei allen Beteiligten — Mutter, Kind, fraglicher Vater oder fragliche Väter — gleichzeitig durchgeführt, damit sie sich gegenseitig kontrollieren können. Eine Uebersendung der Blutproben per express ist ohne weiteres angängig, so gar aus dem Ausland. Zweckmäßig ist es, wenn das Kind ein Alter von sechs Monaten erreicht hat, damit alle Bluteigenschaften sicher ausgereift sind. In dringenden Fällen kann die Bestimmung aber auch schon früher versucht werden; unter Umständen wird eine Nachuntersuchung notwendig.

Der Vollständigkeit halber sei noch ein Hinweis auf die Gruppenbestimmung im Speichelfleck und im Spermafleck angefügt. Bei der Mehrzahl der Menschen werden gruppenspezifische Substanzen im Speichel und in der Samenflüssigkeit ausgeschieden. Das gilt lediglich für jene Substanzen, welche die klassischen Blutgruppen bedingen. Wenn wir also in einem Speichel- oder Spermafleck die Substanz A nachweisen können, dann wissen wir, daß es sich um Speichel- oder Samenflüssigkeit eines Menschen der Blutgruppe A handelt. Speicheluntersuchungen sind praktisch ohne große Bedeutung. Dagegen können Samenuntersuchungen im Zusammenhang mit Sittlichkeitsdelikten von Bedeutung werden.

Beispiele von praktischen Fällen

1. Beispiel: Untersuchung von Blutspuren

In einer Tenne wird ein alter Mann erhängt aufgefunden. Auf dem Vorderhaupt sind oberflächliche, parallele Hautverletzungen sichtbar. In einer Ecke liegt eine kleine Axt. Der Sohn, der mit dem Vater in gespanntem Verhältnis lebte, zeigt Blutspuren vorn am Rock und im Taschentuch. Der Verdacht richtet sich gegen den Sohn, er habe den Vater durch Hiebe bewußtlos gemacht und nachher aufgehängt. Der Sohn bestreitet und erklärt, die Blutspuren an seinem Rock seien auf Nasenblut zurückzuführen. Gruppenbestimmung: Toter B, Axt B, Sohn O, Spuren am Rock und Taschentuch O. Rekonstruktion: Selbstmordversuch eines Senilen durch Axthiebe, Vollendung des Selbstmordes durch Erhängen.

2. Beispiel: Kindesverwechslung, Klärung der Abstammungsfrage

In einem kleinen Spital erfolgten nachts gleichzeitig zwei Geburten. Die Hebamme weiß am anderen Morgen nicht mehr, welchen Müttern die beiden Neugeborenen zuzuweisen seien.

Es erfolgt Blutgruppenbestimmung bei allen Beteiligten, das heißt den vier Eltern und den beiden Neugeborenen. Die Zuweisung wird durch ABO-System und MN-System eindeutig möglich. Voraussetzung ist, daß keine Illegitimität besteht.

3. Beispiel: Bestimmung im Rahmen der Strafuntersuchung betreffende Sittlichkeitsdelikte

Ein 17jähriges Dienstmädchen mit belastetem Vorleben wird schwanger und gebiert ein Kind. Sie gibt an, an einem bestimmten Tag von einem Hausierer vergewaltigt und geschwängert worden zu sein. Die Geburt erfolgt nach einer Tragzeit von 239 Tagen. Das Kind ist nicht ganz reif. Das Mädchen behauptet, überhaupt nie Verkehr gehabt zu haben. Der erzwungene Verkehr mit dem Hausierer sei der einzige Verkehr in ihrem Leben gewesen. Im Auftrage des Strafuntersuchungsrichters



JAHRESBILANZ 1955

Noch ehe in die Aufzählung der wichtigsten zahlenmäßig erfaßten Daten eingegangen wird, muß mit besonderer Genugtuung festgestellt werden, daß im abgelaufenen Jahr in den Reihen der Bundesgendarmerie in Ausübung des Dienstes kein Todesopfer zu beklagen war. Dies ist eine bedeutungsvolle Feststellung, die davon Zeugnis gibt, daß sich die Sicherheitsverhältnisse im Bundesgebiet bedeutend gebessert haben. Während der Ausübung ihres Dienstes im gleichen Zeitraum wurden jedoch 55 Gendarmeriebeamte schwer verletzt, wodurch sich die Gesamtzahl seit dem Jahr 1945 auf 562 Verletzte erhöht hat. Die Zahl der im Dienst tödlich verunglückten Gendarmeriebeamten seit dem Jahre 1945 verbleibt wie am Ende des Jahres 1954 mit 113 unverändertlich.

Nachstehend werden auszugswise die wichtigsten Daten aus der Jahresübersicht 1955 angeführt:

Im abgelaufenen Jahr wurden 7456 Verhaftungen wegen Verbrechen und Vergehen vorgenommen. 108.066 Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an die Gerichte und 720.147 Anzeigen an die Verwaltungsbehörden erstattet. An Strafverfügungen wurden in 437.817 Fällen 3.645.711 S eingehoben. Ueber Aufforderung der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden 119.277 und über Auftrag der Verwaltungsbehörden 1.074.880 Geschäftsstücke erledigt. Zum Zwecke der Strafrechtspflege wurden 9020 und für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens 2662 Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Suche nach abgängigen, verirrt und entlaufenen Personen wurden 1313, bei Auffindung von Leichen 1519 und bei Unfällen 49.348 — wobei 37.331 auf Verkehrsunfälle entfallen — Interventionen getätigt. Bei 2358 Elementarerzignissen wurden 5474 Gendarmeriebeamte eingesetzt. Bei alpinen Rettungs- und Bergungsunternehmungen wurde in 575 Fällen interveniert und hierbei 491 Rettungen und 222 Bergungen getätigt.

erfolgt eine Blutgruppenbestimmung, womit die Vaterschaft des Hausierers durch MN-System ausgeschlossen werden kann. Damit ist erwiesen, daß das Mädchen in einem entscheidenden Punkt falsche Angaben gemacht hat.

4. Beispiel: Strafuntersuchung wegen Blutschande mit außerehelicher Tochter

P. anerkannte die Vaterschaft eines Kindes vor dessen Geburt durch Vergleich. Er nahm das Kind später in seinen Haushalt auf. Es kam zu Geschlechtsverkehr im Einverständnis mit dem Kind, das damals etwas über 16 Jahre alt war. Das Kind erzählte die Vorgänge seiner Mutter, die ihrerseits Anzeige erstattete. Anschließend berichtete das Kind dem Vater folgendes: Es habe kürzlich mit der Mutter ein Kino besucht. Die Mutter habe ihm nach dem Film, in welchem das Problem des unehelichen Kindes zur Darstellung kam, gesagt, P. sei dann nicht etwa der Vater. Sie haben P. schön „erwischt“. Der Esel habe ja unterschrieben, bevor das Kind auf der Welt gewesen sei.

Die durch die Organe der Oesterreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1955 sichergestellten Vermögenswerte belaufen sich auf 18.049.522 S, dies ergibt eine Erhöhung gegenüber dem Jahre 1954 um 1.156.412 S. An Dienststücken wurden insgesamt 4.075.557 Anzeigen und Berichte erledigt.

Im Zuge der Ueberwachungstätigkeit wurden 792.735 Fuß-, 72.314 Fahrrad-, 5784 Ski-, 82.528 Kraftfahrzeug-, 777 Wasserfahrzeug- und 16.556 Eisenbahnpatrouillen, also insgesamt 970.694 Patrouillen zur Aufrechterhaltung der Oeffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit verrichtet. Gezogene renitente Gesetzesübertreter mußten in 165 Fällen Waffengebräuche ausgeführt werden, die als gerechtfertigt anerkannt wurden.

Die Gendarmeriedienststunde wurden in 351 Fällen eingesetzt und hierbei 138 Delikte durch die Arbeit der Hunde geklärt. Außerdem war es gelungen, 47 Teilerfolge zu erzielen, bei denen wichtiges Beweismaterial, das in der Folge zur Ausforschung der Täter diente, gesichert werden konnte. Besonders beachtenswerte Erfolge konnten durch Lawinensuchende erzielt werden, bei denen in 11 Fällen im Hochgebirge vermißte Touristen noch rechtzeitig vor dem sicheren Tode durch Auffindung gerettet wurden. In 5 Fällen wurden durch Gendarmeriedienststunde Personen, die abgängig gemeldet waren, durch Abstöberung ausgedehnter Gebiete lebend gefunden, so daß sich die Lebensrettungen durch Gendarmeriedienststunde auf 16 Personen erhöhen. An Vermögenswerten konnten durch die Arbeit der Hunde 59.911 S zustande gebracht werden. Eine ausführliche Behandlung der Leistungen der Gendarmeriedienststunde im Jahre 1955 folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Vorliegende Bilanz soll zeigen, daß die Oesterreichische Bundesgendarmerie, so wie immer, auch im abgelaufenen Jahr ihre Pflicht im Interesse des Staates und der Bevölkerung voll und ganz erfüllt hat.

Bei der im Auftrage des Strafrichters erfolgten Blutgruppenbestimmung konnte P. auf Grund des ABO-System als Vater ausgeschlossen werden.

5. Beispiel: Bestimmung als vorsorgliche Maßnahme

Eine uneheliche Mutter stand im Vaterschaftsprozess. Eine Blutgruppenbestimmung hatte noch nicht stattgefunden. Plötzlich starb der als Vater bezeichnete Mann. Die Mutter verlangte dringend vor der Kremation eine Blutentnahme und die Vornahme der Bestimmung. Sie sei vollkommen sicher, daß der Verstorbene der Vater sei und habe deshalb größtes Interesse an der Durchführung. Dieselbe wird denn auch vom Gericht als dringliche Maßnahme angeordnet. Der Verstorbene konnte als Vater tatsächlich nicht ausgeschlossen werden. Es handelte sich somit psychologisch um eine ganz besondere Situation und es ist zu erwarten, daß sie vom Gericht entsprechend gewertet wurde.

(Aus "Der Polizeibeamte", Luzern)

Bundesskimeisterschaften der österr. Exekutive

Von Gend.-Rittmeister SIEGFRIED WEITLANER, Obmann des Gendarmeriesportvereines Salzburg

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat im Oktober 1955 dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dem Gendarmeriesportverein Salzburg die Bundesskimeisterschaften 1956 der österreichischen Exekutive, die für den 17. und 18. Februar in Zell am See festgelegt wurden, vorzubereiten und durchzuführen.

Den Ehrenschutz über die Bundesskimeisterschaften 1956 übernahmen der Herr Bundeskanzler, der Herr Bundesminister



16-Kilometer-Langlauf, Staffel 2 der Gendarmerie beim Scharfschießen kurz nach dem Wendepunkt

für Inneres, der Herr Bundesminister für Finanzen und der Herr Landeshauptmann von Salzburg. Der Größe des Auftrages bewußt, hat der Gendarmeriesportverein Salzburg schon frühzeitig mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf repräsentativem und sportlichem Gebiete begonnen. Neben dem allgemeinen Verständnis, das diese sportliche Veranstaltung bei der Führung der eingeladenen Mannschaften des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Zollwache und der Bundesgendarmerie fand, hat die überaus großzügige Unterstützung aller Vorbereitungsarbeiten durch das Gendarmeriezentralkommando die Voraussetzung geschaffen, daß die Bundesskimeisterschaften 1956 gründlichst durchorganisiert und erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Das Bundesheer, die Bundespolizei, die Zollwache und die Bundesgendarmerie haben zu diesen Meisterschaften je 20 Teilnehmer genannt. Als Disziplinen wurden festgelegt:

Ein Patrouillenlauf (Stärke 4 Mann) in einer Länge von 16 km und mit einem Höhenunterschied von zirka 400 m und die Alpine Kombination, bestehend aus einem Abfahrtslauf (Länge 7,2 km, Höhenunterschied 800 m) und einem Torlauf.

Im Patrouillenlauf konnte der Titel "Bundesskimeister 1956

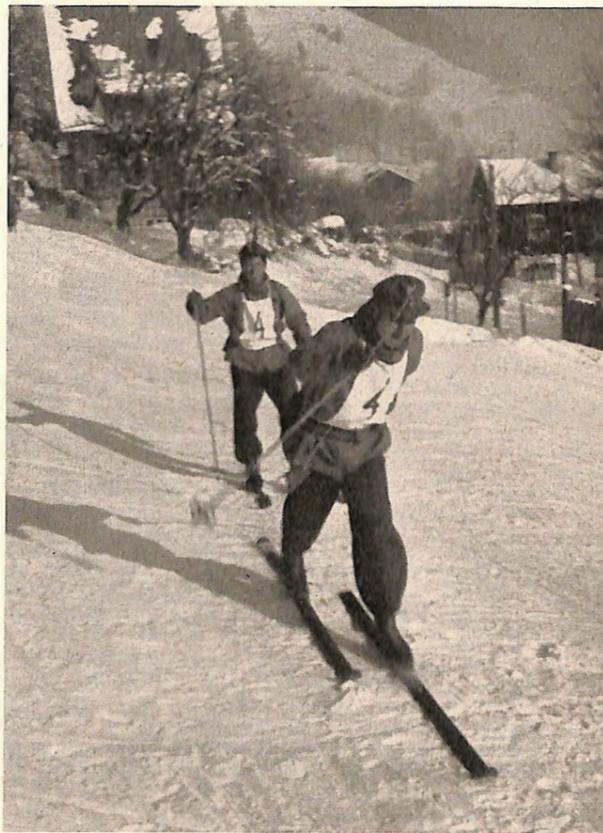


Ziel des Abfahrtslaufes, bei dem der seit dem Jahre 1938 von Willi Walch gehaltene Streckenrekord fünfmal unterboten wurde

der österreichischen Exekutive im Patrouillenlauf" errungen werden, während in der Alpen Kombination der Titel "Bundesskimeister 1956 der Oesterreichischen Exekutive in der Alpen Kombination" vergeben wurde.

Bereits am 13. Februar 1956 sind die Mannschaften der einzelnen Ressorts in Zell am See eingetroffen und haben unverzüglich nach ihrer Ankunft das Training aufgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Bergstadt Zell am See bereits festlichen Fahnschmuck angelegt und durch Transparente die Teilnehmer an den Bundesskimeisterschaften herzlich willkommen geheißen.

Im Laufe des 16. Februar 1956 trafen die ersten hohen Ehrengäste, wie Landeshauptmannstellvertreter Bartholomäus Hasenauer, Sektionschef Dr. Latzka, Min.-Rat Kral und Min.-Rat Pohl des Bundesministeriums für Finanzen, Oberst Vogel und Oberst Seitz des Amtes für Landesverteidigung, der Sicherheitsdirektor von Tirol, die Landesgendarmeriekommandanten von Steiermark, Tirol und Kärnten und andere Ehrengäste in Zell



Staffel 2 der Gendarmerie unterwegs auf der Loipe

am See ein. Um 20 Uhr des gleichen Tages wurden die Rennläufer durch den Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg, Herrn Gendarmerieoberst Pernkopf und durch den Bürgermeister von Zell am See, Glantschnigg, im Hotel "Lebzelter" begrüßt. Bei dieser Gelegenheit fand auch ein von allen Seiten begeistert aufgenommener Brauchtumsabend statt.

Am 17. Februar um 10 Uhr startete die erste Staffel zum 16-km-Patrouillenlauf. Es starteten insgesamt 16 Patrouillen, die in hartem Kampf um den Sieg liefen, wobei manche Staffel bei der in den Patrouillenlauf eingebauten Schießübung ihre Laufzeit durch ein ausgezeichnetes Schußergebnis wesentlich verbessern konnte.

Sieger in dieser Disziplin wurde nach sehr interessantem und abwechslungsreichem Kampf die Staffel der Polizei mit den bekannten Läufern Lackner, Krischan, Falkner und Mayer in der beachtlichen Zeit von 51.07 Minuten. Zweiter wurde die

Staffel der Zollwache, Schrott, Brecher, Krismir und Daller, während das Bundesheer mit Meingassner, Zach, Oberthanner und Partoll den 3. Platz belegen konnte. Besonders akklamiert wurde die Staffel der Gendarmerie, die mit Tischler, Unterrainer, Kneisl und Wimmer die jahrgangsmäßig ältesten Teilnehmer stellte und noch den 5. Platz errang.

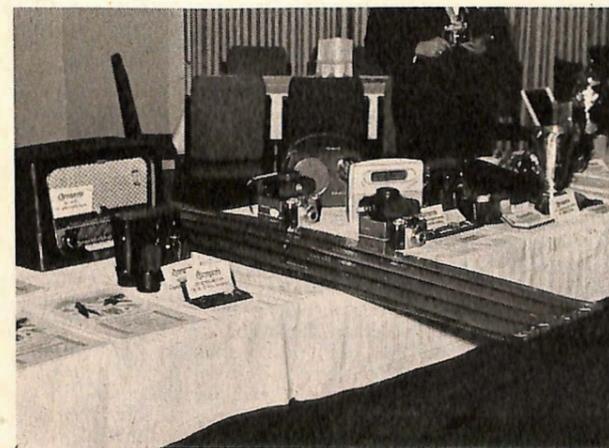
Für den Nachmittag des 17. Februar 1956 rüstete sich die Bergstadt Zell am See für den Empfang des Herrn Bundesministers für Inneres Oskar Helmer, des Herrn Generaldirektors



Empfang im Grandhotel. Von links nach rechts: Landesrat Rainer, Landeshauptmannstellvertreter Hasenauer, Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Sektionschef Wilhelm Krechler, Landtagsvizepräsident Haslinger, Ministerialrat Dr. Hantschk

für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Wilhelm Krechler, des Herrn Gendarmeriezentralkommandanten Gendarmeriegeneral Doktor Josef Kimmel und des Herrn Min.Rat Dr. Hantschk, Vorstand der Abteilung 3 im Bundesministerium für Inneres. Die vollzählige Gemeindevertretung von Zell am See, die bereits eingetroffenen Sicherheitsdirektoren, Polizeidirektoren, die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen sowie die Landesgendarmeriekommandanten, Offiziere des Bundesheeres und leitende Beamte der Zollwache hatten sich mit der Bürgermusik von Zell am See am festlich geschmückten Bahnhof eingefunden, um sie zu empfangen. Die zahlreich erschienene Bevölkerung akklamierte lebhaft das Erscheinen der hohen Ehrengäste aus Wien. Um 16 Uhr lud die Stadtgemeinde Zell am See die anwesenden Ehrengäste und Gäste zur Cocktail-Party in das Hotel zum "Hirschen" ein. Anschließend um 18.30 Uhr veranstaltete die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit einen Empfang im Grandhotel. Das ausgezeichnet geführte Grandhotel gab diesem Empfang einen sehr würdigen und festlichen Rahmen, und die Ehrengäste fanden an den Brauchtumsvorführungen der verschiedenen Vereinigungen von Zell am See großen Gefallen.

Am 18. Februar 1956 marschierte bereits in den Morgenstunden die Bürgermusik durch die festlich geschmückte Stadt und weckte mit schneidigen Klängen die erschienenen Gäste und Rennläufer. Bei strahlendem Winterwetter startete Punkt 10 Uhr der erste Läufer zum Abfahrtslauf von der Schmittenhöhe. Die Pisten wurden vom Gendarmeriesportverein Salzburg



Ein Blick auf die zur Verteilung vorbereiteten Preise

im Verein mit dem äußerst rührigen SC Zell am See bestens vorbereitet, so daß der seit 20 Jahren bestehende Streckenrekord auf der Schmittenhöhe eines damals international bekannten Läufers (8.02.00 Min.) fünfmal unterboten werden konnte.

Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Cebokli stellte mit Startnummer 21 mit der Zeit von 7.50.8 eine kaum zu überbietende Bestzeit auf. Erst der mit Nummer 44 startende Bundesheerangehörige Bernhard Arnold überbot selbst diese Zeit noch um 2.2 Sekunden. Somit standen die größten Rivalen für den Kombinationstorlauf bereits fest. Insgesamt waren beim Abfahrtslauf 51 Läufer am Start, die unfallsfrei auch das Ziel passierten. Die von Reporter Klettner von Radio Salzburg am Ziel gehaltene Reportage über den gesamten Abfahrtslauf wurde schon deshalb mit großer Begeisterung aufgenommen, weil durch den Einsatz der Gendarmeriefunkgeräte fast jeder Läufer von Start bis zum Ziel verfolgt werden konnte.

Der für 14 Uhr angesetzte Kombinationstorlauf war verhältnismäßig schwierig gesteckt und wies 45 Tore auf. Zum Kombi-



Der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, eröffnet die Preisverteilung



Sektionschef Krechler gratuliert dem Bundesmeister 1956 der österreichischen Exekutive in der Alpen Kombination, Bernhard Arnold (Bundesheer)

nationstorlauf hatten sich 40 Läufer qualifiziert. Es war von Anfang an klar, daß die Entscheidung in erster Linie zwischen den beiden Abfahrtsrivalen Arnold und Cebokli fallen mußte. Gendarmeriepatrouillenleiter Cebokli stellte im 1. Durchgang eine Bestzeit von 66.3 auf, die von keinem der Läufer mehr unterboten wurde. Sein Rivale Arnold vom Bundesheer erreichte die Zeit 67.1, während Mark Herbert von der Zollwache mit 67.0 die zweitbeste Laufzeit aufweisen konnte.

Doch der 2. Durchgang sollte entscheiden. Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Cebokli, der immerhin noch einige Zehntelsekunden für den Kombinationssieg aufzuholen hatte, riskierte im zweiten Durchgang alles, stürzte aber und vergab damit seine Kombinationschancen. Mark Herbert von der Zollwache sicherte sich durch einen blendenden 2. Durchgang den Torlaufsieg.

"Bundesskimeister 1956 der Oesterreichischen Exekutive in der Alpen Kombination" wurde Arnold Bernhard des Bundesheeres mit der Note 2.13 vor Mark Herbert, Zollwache, Koller Josef, Gendarmerie, Kerber Paul, Zollwache, Rothfuß Rudolf,



Sektionschef Krechler gratuliert dem zweiten Sieger in der Alpinen Kombination, Herbert Mark (Zollwache)

Polizei, Wieser Josef, Bundesheer, und Cebokli Ernst, Gendarmerie.

Um 19.30 Uhr fand im Grandhotel unter Anwesenheit aller erschienenen Ehrengäste, Gäste und Rennläufer die Preisverteilung statt, die vom Herrn Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler vorgenommen wurde. Die für die einzelnen Gewinner zur Verfügung gestellten Preise erregten besonderes Aufsehen. Die erste Staffel im Patrouillenlauf errang den Ehrenpreis des Herrn Bundeskanzlers (4 Paar Ski), die 2. Staffel den Ehrenpreis des Herrn Bundesministers für Inneres (4 Photoapparate), die 3. Staffel den Ehrenpreis des Herrn Bundesministers für Finanzen (4 Armbanduhren) und die 4. Staffel den Ehrenpreis des Herrn Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres (4 kleine Feldstecher).

Der "Bundesskimeister 1956 der Oesterreichischen Exekutive in der Alpinen Kombination" errang den Ehrenpreis des Herrn Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit (1 Armbanduhr), der 2. Sieger in der Kombination den Ehrenpreis der Sektion IV im Bundesministerium für Finanzen (1 großer Feldstecher) und



Sektionschef Krechler gratuliert dem dritten Sieger in der Alpinen Kombination, Josef Koller (Gendarmerie)

Goldene Hochzeit

Gend.-General Franz Nusko, Gendarmeriezentraldirektor i. R.
mit Gattin Helene

feierten am 3. Februar 1956

und

Gend.-General Jakob Burg, Gendarmeriegeneralinspektor i. R.
mit Gattin Melanie

am 21. Februar 1956 das

Fest der goldenen Hochzeit

Die "Illustrierte Rundschau der Gendarmerie" gratuliert den Jubilaren zur goldenen Hochzeit auf das herzlichste und wünscht ihnen noch viele glückliche Jahre in Gesundheit und Zufriedenheit.



der 3. den Ehrenpreis des Amtes für Landesverteidigung (1 Radio). Im Patrouillenlauf wurden für 8 Staffeln Preise vergeben, während in der Alpinen Kombination insgesamt 27 Preise vergeben werden konnten.

Die Landeshauptleute der einzelnen Bundesländer und die Bergstadt Zell am See spendeten Ehrenpreise, die wiederum an die besten der einzelnen Ressorts vergeben wurden.

Für die wohl sehr beachtlichen Leistungen der einzelnen Läufer in den Disziplinen standen hervorragende Preise zur Verfügung, wie sie bei internationalen Veranstaltungen oft nicht zu finden sind.

Die Bundesskimeisterschaften 1956 klangen aus im Kränzchen der Exekutive, das im großen Saal des Grandhotels noch einmal alle Ehrengäste, Gäste und Rennläufer zu einem gemütlichen Beisammensitzen zusammenführte.

Strahlende Sonne lag über der gesamten Veranstaltung in Zell am See und gab diesem sportlichen und repräsentativen Großereignis einen glanzvollen Rahmen.

Wenn der Gendarmeriesportverein Salzburg die Bundesskimeisterschaften 1956 mit Erfolg abwickeln konnte, so war hierfür die Grundvoraussetzung, daß die Vorstände der einzelnen Ressorts (Bundesheer, Zollwache, Polizei, Gendarmerie) die Meisterschaften großzügig unterstützten und insbesondere das Gendarmeriezentralkommando alle Möglichkeiten schuf, um diese 2. Bundesskimeisterschaften seit 1945 zu einer glanzvollen Veranstaltung, die in sämtlichen Zeitungen und im Rundfunk in hohem Maße gewürdigt wurde, werden zu lassen.

Dr. HANS KREHAN

Das neue Kraftfahrrecht

Wie allgemein bekannt, ist seit dem 1. Jänner 1956 das neue Kraftfahrrecht vom 6. Juli 1955, BGBl. Nr. 223/1955, in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an gilt auch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Dezember 1955 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrverordnung 1955), BGBl. Nr. 288/1955, die jedoch erst am 31. Dezember 1955 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Das neue Kraftfahrrecht beseitigte nicht nur die formaljuristischen Mängel, die dem alten Kraftfahrrecht anhafteten und vom Verfassungsgerichtshof wiederholt mit Recht ausgestellt wurden, sondern es schuf auch inhaltlich Bestimmungen, die eine erhöhte Verkehrssicherheit bedeuten und den Anschluß an das internationale Kraftfahrrecht vollzogen, wie es im Genfer Abkommen über den Straßenverkehr festgehalten erscheint, das zugleich mit dem Kraftfahrrecht am 23. November 1955 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und damit einen Bestandteil des österreichischen Rechts bildet.

Das Kraftfahrrecht 1955 mit seinen 113 Paragraphen hat zahlreiche Bestimmungen aufgenommen, die früher bloß in der Kraftfahrverordnung geregelt waren, und hat der Kraftfahrverordnung, die aber immerhin noch 79 Paragraphen aufweist, die Regelung hauptsächlich technischer Durchführungsbestimmungen überlassen. Dennoch wurden zwei Ermächtigungen in der Kraftfahrverordnung noch nicht berücksichtigt. So hat die Kraft-

Invalidenkraftfahrzeugen beträgt 30 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb verbauten Gebietes beträgt für Omnibusse 80 km/h, für Lastkraftwagen 70 km/h und für Kraftwagenzüge 60 km/h. Motorfahrzeuge dürfen höchstens mit einer Stundengeschwindigkeit von 40 km/h fahren, gleichgültig, ob sie im verbauten Gebiet oder außerhalb desselben fahren.

Während nach bisherigem Recht manche Gruppen von Kraftfahrzeugen mit geringer Geschwindigkeit, zum Beispiel Traktoren und Motorfahrzeuge, nicht versicherungspflichtig waren, unterliegen nunmehr auch diese Fahrzeuge der Versicherungspflicht. Dieser Versicherungspflicht muß bis spätestens 1. April 1956 entsprochen werden. Die Versicherungssummen für die Kleinkraftfahrzeuge wurden jenen aller anderen Gruppen gleichgestellt. Bei Mopeds sind allerdings die Versicherungssummen und natürlich auch die Prämien geringer bemessen.

Eine Erleichterung gegenüber dem früheren Recht stellt die neue Bestimmung dar, daß künftighin bei Verkehrsunfällen mit bloßem Sachschaden die Behörde nicht mehr unbedingt benachrichtigt werden muß. Doch müssen sich die beteiligten Lenker ihrer Identität ausweisen. Damit tritt einerseits eine Entlastung der Behörden ein und andererseits ergibt sich dadurch auch eine größere Wahrheit in der Unfallstatistik. Ob und inwieweit dieser Aenderung praktische Bedeutung zukommen wird, hängt von den Versicherungsanstalten ab. Es ist möglich, daß die Versicherungsanstalten, um einen Versicherungsbetrug hintanzuhalten, behördliche Erhebungen über den Unfall verlangen.

Neu ist auch die Regelung der Führerscheine. Diese Führerscheine sind dem Genfer Abkommen angepaßt und sind international gültig für die Staaten, die dem Genfer Abkommen beigetreten sind. Die frühere Gruppe für Kleinkraftfahrzeuge entfällt nunmehr, und die neue Gruppe A gilt für Motorräder mit oder ohne Beiwagen, Invalidenkraftfahrzeuge und dreirädrige Kraftfahrzeuge, deren Gewicht 400 kg nicht übersteigt. Der Führerschein B berechtigt zur Lenkung von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzen außer dem Lenksitz oder von

BEHÖRDLICH KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUBEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

fahrverordnung es unterlassen, Vorschriften über die psychotechnischen Eignungsprüfungen für Führerscheinbewerber, wie dies im § 60 (5) des Kraftfahrgesetzes vorgesehen ist, zu erlassen. Die zweite Ermächtigung, die in der Kraftfahrverordnung noch nicht berücksichtigt wurde, betrifft Bestimmungen über Tankwagen mit gefährlichen Flüssigkeiten oder Gasen. In beiden Fällen konnte man bisher noch nicht die erforderlichen Erfahrungen sammeln, so daß mit diesbezüglichen Verordnungen erst in einigen Monaten gerechnet werden kann. Ebenso entbehren noch die militärischen Kraftfahrzeuge und deren Lenker einer gesetzlichen Regelung.

Die Aenderungen, die das neue Kraftfahrrecht bringt, sind mannigfacher Art und können naturgemäß in diesem Rahmen nur angedeutet werden. Die Einteilung der Kraftfahrzeuge und Anhänger wurde, dem technischen Fortschritt entsprechend, neu geregelt. Bisher fehlte das Kleinkraftfahrzeug, das ist ein einspuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungskraftmaschine, deren Gesamthubraum höchstens 125 ccm beträgt. Diese Kleinkraftfahrzeuge werden nun den anderen Motorrädern gleichgestellt und sind jetzt auch als Motorräder anzusehen. Die Kraftfahrzeuge selbst werden in drei große Gruppen eingeteilt, und zwar 1. Kraftwagen, 2. Kraftfahrzeuge und 3. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer technischen Beschaffenheit entweder Kraftwagen oder Kraftfahrzeuge sein können. Die einzelne Gruppe enthält weitere Unterteilungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Dreirädrige Kraftfahrzeuge sind erst dann als Kraftwagen anzusehen, wenn sie mehr als 400 (früher 350) kg Eigengewicht aufweisen. Neu eingeführt wurde der Begriff des Kombinationswagens (Stationcar). Kombinationskraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die zur wahlweisen Beförderung von Personen oder Gütern eingerichtet sind.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Höchstgeschwindigkeiten. Während das Kraftfahrrecht nur allgemein erklärt, daß Fahrgeschwindigkeiten, soweit solche festgesetzt werden, nicht überschritten werden dürfen und nur bei allen Viehtransporten eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h festgelegt, werden in der Kraftfahrverordnung Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt, die sich erstens richten nach dem Fahrzeug und zweitens nach den beförderten Personen oder Sachen. Innerhalb verbauten Gebietes darf die Höchstgeschwindigkeit bei allen Arten von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Invalidenkraftfahrzeuge, 50 km/h betragen. Auf Landstraßen bleibt die Geschwindigkeitsbegrenzung für Personenkraftwagen dem Ermessen jedes Lenkers überlassen. Die Höchstgeschwindigkeit bei



ATELIER KOSZLER



ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

In unserem Pavillon auf dem Messengelände zeigen wir Ihnen die Herstellung und Verpackung der „SMART“ einer Filterzigaretteamerikanischen Typs.

Lastkraftwagen mit nicht mehr als 3500 kg zulässigem Gesamtgewicht. Für die Lenkung von Lastkraftwagen mit mehr als 3500 kg zulässigem Gesamtgewicht ist der Führerschein C vorgesehen. D ist der Omnibusführerschein. Der Führerschein E gilt für andere als leichte Anhänger mitführende Kraftfahrzeuge der Gruppen B, C oder D, für die der Lenker den Führerschein besitzt.

Während die Führerscheine A bis E auch für den internationalen Verkehr gelten, berechnete die Führerscheine F und G nur für den Verkehr in Oesterreich. Führerschein F gilt für Zugmaschinen der Klasse I und II, und der Führerschein G für alle in keine der bereits genannten Gruppen fallenden Kraftfahrzeuge.

Die bisher ausgestellten Führerscheine bleiben weiterhin gültig und können auch umgetauscht werden.

In das neue Gesetz wurde erstmalig der Begriff „Stadtlicht“ aufgenommen, das bei guter Straßenbeleuchtung an die Stelle der abgeblendeten Scheinwerfer treten kann. Von nun an muß jedes Kraftfahrzeug zwei Rückstrahler haben. Auch Anhänger müssen an der Rückseite mit Blinklichtern versehen sein. Kraftfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h (früher 30 km/h) müssen Scheinwerfer haben, die die Straße auf mindestens 100 m und abgeblendet auf mindestens 30 m (früher 25 m) ausreichend beleuchten. Kraftfahrzeuge müssen auch eine Vorrichtung zur Abgabe von optischen Warnzeichen besitzen (Blinklupe). Die

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Motor- und Fahrgestellnummer muß rot umrandet sein. Auch die Anhänger müssen Fahrtrichtungsanzeiger haben. Neu ist auch die Vorschrift, wonach in jedem Kraftfahrzeug, sohin auch bei Motorrädern, stets Verbandzeug mitzuführen ist.

Geändert wurden auch die Vorschriften über die Prüfung. Die theoretische Prüfung, zu der der Kandidat einen Vertrauensmann mitnehmen kann, erstreckt sich nur noch auf die Kenntnisse, die für die Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile des Kraftfahrzeuges; technische Einzelheiten sollen künftighin nicht mehr gefragt werden. Die praktische Prüfung hingegen sieht eine längere Fahrt durch belebtere Straßen vor. Bedenklich ist die Vorschrift der Kraftfahrverordnung, wonach die Prüfung nicht mehr fortzusetzen ist und als nicht bestanden gilt, wenn einer der beiden Prüfer feststellt, daß die fachliche Befähigung des Prüfungswerber nicht gegeben ist.

In ausführlicher Weise nimmt das neue Kraftfahrsgesetz zur Frage des Entzuges des Führerscheines Stellung. Gegenüber dem bisherigen Recht bringt das neue Recht verschärfte Bestimmungen über den Entzug des Führerscheines, die den Zweck verfolgen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der Volant darf nur dem verlässlichen Kraftfahrer anvertraut werden. Dem entspricht auch die neue Vorschrift, wonach auch der Versuch strafbar ist, wenn der Lenker den Lenkersitz in einem durch Einwirkung geistiger Getränke oder von Suchtgiften beeinträchtigten Zustand einnimmt.

Dem Inhaber eines Führerscheines kann auch zur vorbeugenden Verhütung von Unfällen der Führerschein abgenommen werden, wenn aus seinem Verhalten deutlich zu erkennen ist, daß er sich in einer zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung befindet und ein Kraftfahrzeug lenkt oder den Versuch dazu unternimmt.

Dem Führerscheininhaber kann insbesondere der Führerschein dann entzogen werden, wenn er nicht mehr die zur Führung eines Kraftfahrzeuges erforderliche Verlässlichkeit besitzt. Der Mangel der Verlässlichkeit ist insbesondere dann anzunehmen,

wenn der Inhaber des Führerscheines nach einem von ihm verursachten Unfall versucht hat, sich der Feststellung seiner Person zu entziehen oder einem Verletzten seinen Beistand nicht angeboten hat oder wenn er ein Kraftfahrzeug in einem durch Einwirkung geistiger Getränke oder von Suchtgiften beeinträchtigten Zustand gelenkt oder den Versuch dazu unternommen hat.

BÜCHER ECKE

Kraftfahrsgesetz 1955 schon kommentiert!

In erstaunlich kurzer Zeit ist nun von Oberpolizeirat Dr. Josef Graf, stellvertretender Leiter des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Wien, und Dr. Karl Müller, Rechtskonsulent des OeAMTC, "Das neue österreichische Kraftfahrrecht" — enthaltend das KFG 1955, die KFV 1955, das Pariser Uebereinkommen, das Genfer Uebereinkommen sowie die StGNov. 1952 — reich kommentiert — herausgegeben worden (Verlag A. Göschl & Co., Wien).

Bei der Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen haben die im Verkehrswesen sehr versierten Verfasser ihre besondere Aufmerksamkeit jenen Gesetzesabschnitten zugewendet, die für die Kraftfahrer und die Polizei- und Verwaltungsorgane von besonderer Bedeutung sind. Dadurch ist dieses Werk gerade für die Praxis zu einem unentbehrlichen Behelf geworden.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient auch die gefällige Form und die gute Ausstattung des Werkes (Taschenformat mit flexiblem Kunstledereinband, 384 Seiten Umfang). Das Buch kann zum Preise von 68,40 S im Buchhandel schon bezogen werden. Dr. E. N.

Die Photographie in der Kriminalistik

Eine Einführung in die photographischen Arbeitsmethoden der naturwissenschaftlichen Kriminaluntersuchung

Von Heinrich Tetzner

Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. VIII. 152 Seiten, mit 51 Abbildungen 10 DM.

Daß die Photographie eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Hilfsmittel der naturwissenschaftlichen Kriminalistik ist, ist längst erkannt, und es ist außerordentlich zu begrüßen, daß der Verfasser eine neue Darstellung der forensischen Auswertung der modernen photographischen Verfahren gegeben hat. Nicht nur dem Festhalten veränderlicher Situationen und Spuren und dem Erkennungsdienst dient die Kriminalphotographie, sondern ebenso beispielsweise der Prüfung der Echtheit von Banknoten, Wertpapieren und Briefmarken mit Hilfe der Lumineszenzphotographie, der Prüfung von Materialien, von Perlen und Edelsteinen sowie von Gemälden mit Hilfe der Röntgenphotographie, der Aufdeckung geschickter Urkundenfälschungen, ja selbst ausgestrichener und ausradiierter Schrift mit Hilfe der Infrarotphotographie. Im einzelnen zeigt der Verfasser die Anwendung der Photographie zur Identifizierung von Personen, zur Tatortaufnahme, Photogrammetrie, Spurenphotographie, zum Lumineszenz- und Chemielumineszenznachweis, zur Stereophotographie und -photogrammetrie, die kriminalistische Verwertung der Röntgenphotographie, der Ultraviolett- und Infrarotphotographie und manches andere.

Das längere Zeit durch die Abschließung Berlins nicht beachtete Werk des bekannten Rechtsanwalts und Kriminalisten wird von jedem begrüßt werden, der mit der Aufklärung strafbarer Handlungen zu tun hat. Das Buch füllt eine bisher oft in Erscheinung getretene Lücke im Fachschrifttum aus. Tetzner wendet sich nicht nur an den Fachmann. Er weist den Richter, Staatsanwalt und Anwalt auf das in der gerichtlichen Praxis noch viel zu wenig beachtete weite Anwendungsgebiet der Photographie hin. Die zahlreichen wertvollen Abbildungen auf Kunstdruckpapier erhöhen den Wert des empfehlenswerten Werkes beträchtlich. Das Buch sollte daher in keiner Gerichts-, Polizei- und Gendarmeriebibliothek fehlen.

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!

Provinzversand! Bombenscheinel
SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut. Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Funkproben am Dachstein

Von Gend.-Oberleutnant EWALD SCHWEITZER, Kommandant der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist eine der Grundvoraussetzungen für das Gelingen eines Gendarmerieeinsatzes immer die rasche und sichere Nachrichtenverbindung.

Die ständige Verbindung zwischen Einsatzleitung und übergeordnetem Kommando und die dauernde Fühlungnahme zwischen Einsatzleitung und den ausführenden Organen sind es, die eine unmittelbare und klare Uebermittlung von Befehlen und Meldungen sowie die sofortige Erledigung von Anforderungen und dergleichen gewährleisten.

In Erkenntnis dieser Tatsachen wurde nun die beste und zweckmäßigste Form der Nachrichtenübermittlung auch in der Gendarmerie eingeführt: der Funk.

Ein ganzes Nachrichtennetz überzieht bereits unser Bundesgebiet und ermöglicht in vielerlei Variationen die direkte Fühlungnahme der verschiedenen Dienststellen.



Ein tragbares Funkgerät beim Einsatz im Hochgebirge

Dieses nunmehr vorhandene Funknetz kann sich die Gendarmerie vor allem in Katastrophenfällen bedienen. Für solche Fälle stehen außerdem noch mobile Funkstationen und tragbare Funksprechgeräte zur Verfügung. Bei Ausnützung aller dieser vorhandenen Einrichtungen wird es fast immer möglich sein, im Falle eines Einsatzes das gewünschte eigene Funknetz aufzubauen.

Das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich ist nun gegenwärtig dabei, in den erfahrungsgemäß am meisten katastro-



Die Suchgruppe bei der Durchgabe einer Meldung

phengefährdeten Gebieten Funkproben für den Ernstfall durchzuführen.

Nach einem bereits sehr gut gelungenen Versuch am Feuerkogel wurde eine derartige Übung auch am Dachstein, dem Hauptkatastrophengebiet des Landes, unternommen. Und davon soll hier kurz die Rede sein.

An einem trüben, nebeligen Jännertag verladen die Beamten der Alpinen Einsatzgruppe Linz, einige Bergführer aus Gmunden und einige Funker ihre umfangreiche Ausrüstung und ihre kostbaren Funkgeräte in die moderne Leichtmetallgondel der Dachsteinseilbahn in Obertraun. Bald ging es durch den dichten

Nebel lautlos und steil nach oben. In etwa 1900 Meter Höhe brach dann plötzlich die Sonne durch und der Nebel wich einem herrlich blauen Himmel. Der Gipfel des Krippenstein (2105 Meter) war erreicht.

Die sogenannte Einsatzhauptstelle wurde in einer Baubaracke knapp unterhalb des Gipfels (2075 Meter) errichtet. Ein



Der Einsatzleiter im Direktgespräch mit dem Landesgendarmeriekommando

„Bergergerät“, aus einem Funkwagen ausgebaut, sollte die Verbindung ins Tal und zu den einzelnen stabilen Funkstationen herstellen. Die Nachrichtenübermittlung von der Einsatzhauptstelle zu den Suchgruppen sollte durch tragbare Funkgeräte englischer Herkunft besorgt werden.

Drei Suchgruppen wurden in verschiedenen Richtungen in die Mondlandschaft des Dachsteinplateaus losgeschickt. Alle 30 Minuten war Funkbereitschaft angeordnet und bereits die ersten Versuche klappten zufriedenstellend, wenn auch vorerst durch Gelände- oder Witterungsschwierigkeiten (Nebel) die Verbindung teilweise nicht sehr gut war. Es gelang jedoch, alle entscheidenden Punkte des Plateaus mit Sprechfunk zu erreichen. Das Aufbauen einer Relaisstation auf etwa halbem Wege von der Einsatzhauptstelle zur Simonyhütte ermöglichte sogar eine einwandfreie Verbindung vom Krippenstein bis hinauf an den Rand des Hallstätter Gletschers (etwa 5 km), so daß praktisch das ganze Dachsteinplateau erfaßt werden kann.

Geradezu hervorragend war die Sprechverbindung vom Krippenstein ins Tal. Von Eisenstadt bis Bregenz meldeten sich alle Teilnehmer mit verblüffender Deutlichkeit.

Von der Einsatzhauptstelle aus konnten die Marschwege der einzelnen Suchgruppen auf einer Spezialkarte genauestens verfolgt und dirigiert werden, was für die Einsatzleitung im Ernstfall natürlich von größtem Wert sein wird. Es ist also ohne weiteres möglich, eine direkte Verbindung von einer Einsatzgruppe zu den Zentralstellen herzustellen.

Dadurch wird es möglich sein, Nachrichten auf schnellstem

Fortsetzung auf Seite 18



Die Übungsmannschaft vor dem Abmarsch

Das österreichische Fürsorgewesen

Von Landesregierungsoberkommissär Dr. EDUARD NEUMAIER

Wenngleich die Bundesgendarmerie nicht unmittelbar mit den Angelegenheiten des Fürsorgewesens befaßt ist, so sollen doch im Rahmen der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" die Organisation und die Ziele des österreichischen Fürsorgewesens in dem für die Gendarmerie notwendigen Umfange behandelt werden.

Historischer Ueberblick

Die Fürsorge ist nicht etwa eine Einrichtung der neueren Zeit; schon im Mittelalter wurden die Armen von kirchlichen Institutionen, insbesondere von Klöstern, betreut. Erstmals im Jahre 1782 wurden auf Grund staatlicher Anordnungen "Pfarrarmeninstitute" gebildet, die unter Leitung der Pfarrer und unter Mitwirkung von Laien die Armenpflege übernehmen sollten. 1863 erklärte dann das Heimgesetz die Ortsgemeinden zu Trägern der Armenversorgung. Verschiedene Landesgesetze übertrugen danach diese Armenlast einem größeren Verbands, nämlich dem Fürsorgebezirk, der die Gemeinden eines ganzen Gerichtsbezirkes umfaßte.

Während der NS-Zeit wurde aber der hergebrachte Zusammenhang zwischen Heimatrecht und Armenlast gelöst. Das Institut des Heimatrechts wurde aufgehoben und das deutsche Fürsorgerecht, das zum Unterschied vom österreichischen Recht an die Stelle des Heimatrechtes den Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt des Hilfsbedürftigen" setzte, eingeführt. Diese reichsrechtlichen Vorschriften stehen auch heute noch als landesgesetzliche Vorschriften in Kraft.

Allgemeine Fürsorge

Die allgemeine Fürsorge, die als eine planvolle, praktische Arbeit zur Verhütung oder Beseitigung körperlicher, geistiger, sittlicher, erzieherischer Schäden oder materiellen Notstandes bezeichnet wird, leisten heute zum größten Teil die Gebietskörperschaften (die Länder und Bezirksfürsorgeverbände). Diese von den Gebietskörperschaften zu leistende Fürsorge wird auch als "öffentliche Fürsorge" im Gegensatz zur "privaten oder freien Wohlfahrtspflege", die von verschiedenen Vereinen besorgt wird, bezeichnet.

Das geltende österreichische Fürsorgerecht gewährt die allgemeine Fürsorge allen Personen, auch Ausländern und Staatenlosen, für den Fall der Hilfsbedürftigkeit. Diese allgemeine Fürsorge wird aber zum Unterschied von den übrigen Zweigen der öffentlichen Fürsorge (Opferfürsorge, Geschlechtskrankheitenfürsorge usw.)

a) nur subsidiär gewährt, das heißt bei Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit, wenn keine andere Unterstützungsmöglichkeit mehr gegeben ist, und
b) gegen Ersatz durch den Unterstützten oder den unterhaltspflichtigen Angehörigen.

Alle Personen haben bei Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit einen, wenn auch nicht erzwingbaren, "Rechtsanspruch" auf die allgemeine Fürsorge. Die Gebietskörperschaften sind also zur Fürsorgeleistung verpflichtet!

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Klaus, Oberösterreich

"Hilfsbedürftig" ist nach dem österreichischen Fürsorgerecht, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält" (s. Erk. VwGH vom 16. November 1953, Zl. 1377/52, NF 3193)¹.

Unter den "Angehörigen" sind hier nicht nur die nach dem ABGB Unterhaltspflichtigen zu verstehen, sondern auch alle Familienangehörigen, die Wohnung und Haushalt mit dem Hilfsbedürftigen teilen: das ist die Familiennotgemeinschaft. Deren Mitglieder bilden eine Bedarfs- und Einkommensgemeinschaft. Bei Feststellung, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, wird sowohl das Einkommen wie der Bedarf der ganzen Familie in einem Haushalt in Betracht gezogen (zum Beispiel außereheliches Kind im Haushalt der väterlichen Großeltern, des Stiefvaters und ähnlichen). Unter "andere Seite" sind dritte Verpflichtete, darunter auch Sozialversicherungsträger und ähnliche, zu verstehen.

Die Fürsorge wird nur unter der Voraussetzung und insofern gewährt, als die Beschaffung der Mittel zum Unterhalte aus anderen Quellen völlig unmöglich ist! Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit ist hierbei ohne Belang. Die Fürsorge wird auch in jenen Fällen gewährt, in denen die Notlage von dem Betroffenen selbst verschuldet worden ist. Lehnt er eine ihm zumut-



Flaggen und Wimpel in jedem Stil
vom Fahngärtner
AUS MITTERSILL

Österreichs größte Fahnenfabrik
Gärtner & Co.

Mittersill (Salzburg), Telephon 48
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSE GASSE 10, Tel. U 26091

Fahnen-Druckerei, -färberei, -näherei, -stickerei

bare Arbeit jedoch ab, so wird in der Regel Hilfsbedürftigkeit nicht mehr angenommen.

Die allgemeine Fürsorge setzt sich zum Ziele nicht bloß notdürftig den Hilfsbedürftigen zu versorgen, sondern trachtet, daß seine Not beseitigt werde und er in die Lage versetzt wird, den Unterhalt für sich und seine Angehörigen wieder zu verschaffen (s. Erk. VwGH vom 18. Mai 1953, Zl. 2666/53, NF 2/970)¹. Darum wird die allgemeine Fürsorge nicht schablonenhaft geleistet werden dürfen, sondern stets die individuelle Notlage berücksichtigen müssen.

Nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften soll

a) die Fürsorge rechtzeitig einsetzen,
b) die Fürsorge der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten versuchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird, und schließlich soll
c) die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, wenn dadurch drohende Hilfsbedürftigkeit verhütet werden kann.

Daraus ist zu ersehen, daß die Maßnahmen der Fürsorge so angewendet werden sollen, daß sich die Fürsorge möglichst bald selbst überflüssig macht. Desgleichen soll sie dem Befürsorger weitgehende Gelegenheit geben, seine Arbeitskraft wieder in den Arbeitsprozeß einzuschalten und aus diesem Grunde mit den Arbeitsämtern zusammenarbeiten (Arbeitsfürsorge). Jeder Hilfsbedürftige muß aber auch von sich selbst aus, ehe ihm die Hilfe gewährt wird, jeden Versuch unternehmen, auch die Mittel zum Unterhalte aus der eigenen Arbeit zu beschaffen (Arbeitspflicht).

Umfang der Fürsorgeleistung

Der Umfang der Fürsorgeleistung bestimmt sich nach den jeweils von den Landesregierungen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Richtsätzen für die Bemessung des notwendigen Unterhaltes. Diese Richtsätze sind für

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

März

1956

WIE WO WER WAS.

1. Was ist die Substratosphäre?
2. Zu welchen Ländern gehört Lappland politisch?
3. Welches ist das tiefste Blechblasinstrument?
4. Welches ist der bedeutendste flämische Barockmaler?
5. Was ist ein Dodekaeder?
6. Was verstehen Sie unter dem Flampunkt?
7. Warum stellt man Rasierseife aus Stearin her?
8. Welcher Sultan belagerte 1528 Wien?
9. Welche ist die größte deutsche Eulenart?
10. Wie nennt man die windabgewandte Schiffseite?
11. Wie heißt die griechische Göttin der Schönheit?
12. Wie heißt die Meeresstraße, die das Schwarze Meer und das Marmarameer verbindet?
13. Welcher berühmte norwegische Polarforscher durchquerte zuerst Südgrönland auf Skiern?
14. Was sind Aphorismen?
15. Wer ist der Schutzheilige Oberösterreichs?
16. Wie heißt die größte deutsche Insel in der Ostsee?
17. Wer ist der Begründer der modernen Olympischen Spiele, wann und wo war die erste neuzeitliche Olympiade?
18. Wie heißt das Hauptheiligtum der Mohammedaner in Mekka?
19. Wie heißt der spanische Eroberer Mexikos?
20. Welches sind die päpstlichen Insignien?



Im Erzgebiet war das Eisenhandwerk geschlechteraltes Erbgut. Noch um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hatte man sich von den überholten zumftmäßigen Handwerksmethoden nicht zu lösen vermocht. In diese Zeit hat das Geschick unseren Erfinder hineingestellt. Er erblickte am 21. Februar 1831 als Erstgeborener eines Waffenschmiedes in Steyrdorf bei Steyr das Licht der Welt. Im väterlichen Betrieb erlernte er das Büchsenmacherhandwerk. Die übersprühende, ruhelose Gemütsart des kraftstrotzenden Jungen machte

den Eltern früh Sorge. Nach Beendigung der Lehrzeit nahm er in Wien Arbeit an. Es litt ihn aber bei keinem Meister lange. Er ging auf die Wanderschaft, arbeitete in Ferlach in Kärnten, später in Thüringen. Die vielseitigen Erfahrungen, die er in der Fremde sammelte, trugen später reiche Früchte.

Der plötzliche Tod seines Vaters (1855) führt ihn wieder ins Elternhaus und zum väterlichen Gewerbe zurück. Hiermit hatte er die Verantwortung für den Fabrikbetrieb und den Unterhalt seiner Mutter und der zahlreichen Geschwister übernommen. Der junge Mann zeigt sich den neuen Aufgaben voll gewachsen. Er geht sofort daran, den veralteten Betrieb durch Einführen von neuzeitlichen Arbeitsverfahren wettbewerbsfähig zu machen. Sein Ziel ist, nicht wie bisher nur Einzelteile, sondern fertige Armeegewehre zu erzeugen, und zwar in einer Güte, die den berühmten englischen Erzeugnissen gleichwertig an die Seite gestellt werden kann.

1861 fährt er zum Studium der Einrichtungen englischer Fabriken über den Kanal. Er trifft mit Wafenhändlern der Parteien des Bürgerkrieges zwischen den Nord- und Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika zusammen und schiffet sich rasch entschlossen ein, um seine Fabrik an Ort und Stelle für Wafenfertigungen anzubieten.

Diese Reise war für ihn und sein Unternehmen der entscheidende Wendepunkt. Er lernte in Amerika den hohen Stand der dort entwickelten Werkzeugmaschinen kennen und erwarb trotz seiner beschränkten Geldmittel eine Anzahl der neuen, zeitsparenden Gewehrlaufuhrmaschinen, mit denen gleichzeitig mehrere Werkstücke fertiggestellt werden konnten. Mit ihrer Hilfe war es ihm möglich geworden, an die bedeutenden Aufträge heranzugehen, mit denen man ihn betraute.

Die gesteigerte Leistungsfähigkeit seines Betriebes kam ihm nach 1866 in besonderem Maße zugute. Nach dem für Oesterreich unglücklichen Ausgang des Krieges mit Preußen war für die österreichische Heeresleitung die Rückständigkeit ihres Gewehrmusters, des alten Vorderladers, unzweifelhaft erwiesen.

Die erlittene Niederlage war eindeutig auf die überlegene Feuerkraft des preußischen Zündnadelgewehres zurückzuführen gewesen.

Der Erfinder hatte nun schon 1865 gemeinsam mit seinem Werkmeister Holub ein Hinterladergewehr entworfen. Nach Kriegsende führte

er dieses Modell den maßgebenden Stellen vor. Es wurde nach eingehender Erprobung tatsächlich angenommen und zur Einführung bestimmt. Er erhielt den Auftrag, die für die Umbewaffnung der Armee nötigen Gewehre in kürzester Zeit bereitzustellen. Die Fabrik mußte für diesen Zweck in einem Maße erweitert werden, das seine finanziellen Kräfte überstieg. Er wandelte daher das Unternehmen um und gründete die Oesterreichische Waffenfabriksgesellschaft, deren erster Generaldirektor er wurde. Es gelang ihm, den Betrieb zu höchster Leistungsfähigkeit zu führen und seinen Erzeugnissen eine unerreichte Güte zu verleihen.

Das neue Gewehr, das sich rasch Weltruhm erwarb, war durch Jahrzehnte hin die Handfeuerwaffe des österreichischen Heeres. Erst das Mehrladegewehr hat es verdrängen können. Es beweist den Weitblick des Erfinders, daß er auch auf diesem Gebiete bereits Vorarbeit geleistet hatte. 1862 hat er im Verein mit dem Ingenieur Mannlicher von der österreichischen Nordbahn, der seine Mußstunden zur Konstruktion von Handfeuerwaffen benutzt hatte, ein Gewehr herausgebracht, das allen Konkurrenzzeugnissen überlegen blieb.

Um den in- und ausländischen Bestellungen nachkommen zu können, mußte die Belegschaft auf fast zehntausend Mann erhöht werden. Während des ersten Weltkrieges ist diese Zahl dann erstmals übertroffen worden.

Mit achtundfünfzig Jahren schied der Mann, der Steyr für lange Zeit zu einer der bedeutendsten Waffenschmieden Europas gemacht hatte, betrauert von der Stadt und seinen Arbeitern, aus dem Leben.

Die Verehrung seiner Mitbürger kommt augenfällig auch in dem prachtvollen Denkmal zum Ausdruck, das ihm in der Stadt Steyr gesetzt wurde und das den Wahlspruch trägt, den er überzeugend vorlebte:

„Arbeit ehrt!“

WIE ergänze ICH'S?

Die durch Vitaminmangel hervorgerufene „...“, die ihre Opfer meist schon im ersten Lebensjahr befällt, heißt auch „englische Krankheit“, weil sie von dem englischen Arzt Glisson 1650 zuerst genau beschrieben wurde.

DENKSPORT



Ein Tischler muß das wissen!

Die Tischlerlehrlinge, die vor ihrer Gesellenprüfung standen, bekamen in der Fachschule folgende Aufgabe gestellt:



Bei einem rechteckigen Brett beträgt der Umfang 94 cm. Wie lang ist das Brett und wie breit, wenn die Länge 5 cm mehr als die Breite beträgt?

Unsere Lehrlinge lösten die Aufgabe mit Leichtigkeit. Da für Sie jedoch das Gebiet etwas fremd ist, können Sie dem Problem schriftlich zu Leibe rücken.



Unglaublich aber wahr...

Die kleinsten Lebewesen
Die die Erde umgebende Luftkugel umfaßt etwa 35.300 Quadrillionen Kubikmillimeter, und in jedem Kubikmillimeter könnten bequem eine Million Bakterien leben. Fast ganz bakterienfrei ist die Luft über den Polarzonen und über dem Meerwasser. Im Gebiet des Montblanc finden sich nur 4 bis 11 Bakterien in einem Kubikmeter Luft. Ganz frei von ihnen soll die Luft in der Sahara und in den Kordillern in Südamerika sein, während man beim Ueberfliegen des Himalaja noch in 7000 Meter Höhe 29 Arten festgestellt hat, die aber nicht zu den Krankheitserregern gehören. Die Lebensfähigkeit und Vermehrungskraft dieser Mikroben ist unvergleichlich. Bakterien können in einem Jahr so viele Generationen erzeugen, wie ein Mensch in 700.000 Jahren. Im Ablauf von 24 Stunden kann eine Bakterie 280 Billionen Nachkommen hervorbringen. Im täglichen menschlichen Kot von normalgemischtem Stoff befinden sich 128 Billionen bis 33 Trillionen Bakterien, die im getrockneten Zustand 5,5 Gramm wiegen, während der darin enthaltene Stickstoff 0,6 Gramm wiegt. Man will in Ziegeln aus der Inkazeit Bakterien gefunden haben, die noch nach tausend Jahren Leben gezeigt haben.

Bärtchenlarven, die zu acht bis zehn in sogenannten gichtkranken Weizenkörnern gefunden wurden, konnten nach 27 Jahren durch Benetzen wieder belebt werden. Jene einst am Horizont aller Lebensentwicklung aufgetauchten primitivsten Tierchen, den Mikroben, wohnt heute noch die anfängliche urkräftige Lebensenergie inne, welche höhere Tiere in so langer Zeit längst verlassen hätte.

BUNTE Geschichten



Tante Terrakotta mußte sich einen neuen Zahn einbauen lassen. „Hoffentlich merkt man es nicht“, meinte Tante. Der Dentist beruhigte sie: „Der Zahn wird so tadellos, daß man es nicht sieht. Und von mir erfährt niemand etwas. Diskretion gehört bei mir zum Geschäft. Erst vorige Woche hat sich Frau Oberlehrer eine Gumenplatte richten lassen, und der Frau Regierungsrat Rilke habe ich ein völlig neues Gebiß gemacht. Kein Mensch weiß etwas davon.“

Auf dem Meer schwamm ein Boot. Vier Meter lang war es und einen Meter breit. Huber guckte begeistert. „Ein Kriegsschiff“, rief er erstaunt. Maier protestierte: „Du bist dumm. So ein kleines Schiff kann doch kein Kriegsschiff sein!“ „Warum nicht? Von einem kleinen Staat?“

Onkel Leopold wird zu Besuch erwartet. Aber eine halbe Stunde vor seiner Ankunft kommt ein Telegramm: „Zug versäumt, fahre morgen zur gleichen Zeit.“ Als Heini aus der Schule kommt und den Onkel begrüßen will, ist der Onkel nicht da. Statt dessen gibt man ihm das Telegramm. Heini setzt sich hin, liest es und sagt dann zu seinen Eltern: „Wie dumm von Onkel Leopold!“ „Warum denn dein Liebling?“ „Wenn Onkel Leopold morgen zur gleichen Zeit fahren will, muß er ja wieder den Zug versäumen.“

Styx war aus seinem Heimatstädtchen noch nicht hinausgekommen. Aber neulich fuhr er über Land und kam an einer Sägemühle vorbei. Er sah Riesenstapel gesägter Baumstämme und betrachtete erstaunt die Bretter. „Das habe ich auch noch nicht gewußt“, sagte er kleinlaut, „also aus diesen Brettern werden die Bäume gemacht?“

„Grüß Gott, Huber!“ Müller zieht vor Huber den Hut. „Wie war es denn im Sommer?“ „Miserabel!“ sagte Huber und verzicht schmerzlich sein Gesicht. „Keine Unterhaltung — entsetzlich langweilig — schlechtes Essen — noch schlechtere Gesellschaft — übrigens, Sie wissen ja selbst, wie das ist!“ „Erlauben Sie!“ verwahrte sich Müller entrüstet. „Wieso denn?“

Ich habe doch Bewährungsfrist gehabt!“

Tante Emma hat einen Kater. Der Kater heißt Thukydidēs und füllt Tante Emmas ganzes Leben aus. Gestern kam die Tante ganz aufgeregt zum Tierarzt. „Lieber Herr Doktor“, sagte sie weinend, „mein armer Thukydidēs hat eine Nähnadel geschluckt. Helfen Sie! Machen Sie was Sie wollen, nur nehmen Sie die Nadel heraus.“ Der Tierarzt nickte. „Geben Sie das Tier her und warten Sie im Wartezimmer.“ Tante Emma wartet im Wartezimmer zehn Minuten, zwanzig Minuten. Endlich öffnet sich die Tür. Der Arzt erscheint. „Hier ist die Nadel.“ Tante Emma sinkt ihm selig um den Hals. „Edler Retter! Tausend Dank! Wie soll ich Ihnen danken? Wo ist mein Kater?“ Der Arzt antwortet: „Wieso? Kater? Der Kater ist natürlich tot!“



„Was sagen Sie zu meinem neuesten Gemälde? Ich habe es ‚Weltuntergang‘ betitelt!“
„Ja, es ist wirklich eine Katastrophe.“

„Sagen Sie, Herr Müller, wie geht es Ihnen denn heute?“
„Oh, sehr schlecht, Herr Doktor! Ich mag sogar die Sachen nicht essen, die Sie mir verboten haben.“

„O je, Ingeborg, dein kleiner Bruder hat gesehen, daß wir uns küßten. Was soll ich ihm geben, daß er schweigt?“
„Gewöhnlich bekommt er fünfzig Groschen dafür.“

Sie schrie im Schlaf auf, gleich darauf erwachte sie und weckte ihren Mann. „Liebling“, sagte sie zitternd, „ich habe eben geträumt, das ganze Schlafzimmer sei voller Mäuse.“

„Dann würde ich dir vorschlagen, jetzt ein Dutzend Katzen hinzuzutragen und mich weiterschlafen zu lassen.“

„Was war denn gestern Abend in Ihrer Wohnung für ein Spektakel, Frau Spingelberger?“

„Ach, mein Mann war auf der Hasenjagd! Und wissen Sie, was er heimgebracht hat? Einen mordstrum Affen!“

„Kellner, bringen Sie mir zwei Braten, einen für mich und einen für meine Frau!“

„Bedauere sehr, es gibt nur mehr einen einzigen Braten!“

„O weh, o weh! Was soll denn da meine Frau essen?“

Lehrer: „Es gibt eine Menge Beweise dafür, daß die Erde rund ist. Nenne mir drei, Karl!“

Karl: „Es steht im Lesebuch, Sie sagen es, und meine Mutter sagt es.“

Rätsel- ECKE

1	2	3		4	5	6
7				8		
9			10	11		12
		13		14		
		15				
16	17		18			19
20					21	
			22	23		
		24			25	
26						

Gend.-Revierinspektor Josef Walch

Der Handelsschüler wurde geprüft: „Was verstehen Sie unter unproduktiver Kapitalsanlage?“

Der Schüler antwortete sofort: „Wenn ich zum Beispiel meine Schwester ins Kino einlade.“

Summer will sich als Sardinenpacker verdingen. Der Sardinenkönig fragt: „Haben Sie Vorkenntnisse für diesen Beruf?“

„Gewiß!“
„Woher?“

„Ich war zehn Jahre lang Straßenbahnschaffner!“

Kurtchen betrachtet mißtrauisch sein neues Brüderchen. Keine Haare hat es, keine Zähne.

„Mutti“, fragt er schließlich, „hat er denn gar keine Ersatzteile mitgebracht?“

„Wenn ich einmal eine ganze Nacht gebummelt habe, dann bin ich am nächsten Tag immer so zerschlagen. Geht's Ihnen auch so?“
„Nein, ich bin nicht verheiratet.“

„Warum schreist du denn immerzu um Hilfe?“

„Ich hab keinen Grund! Ich hab keinen Grund!“

„Dann bade weiter, aber schrei nicht so!“

„Liebling, wie hieß denn das Hotel, wo wir voriges Jahr unseren Urlaub verbrachten?“

„Einen Moment, ich muß erst auf das Handtuch schauen!“

Vertreter, der hinausgeworfen wurde, nach einigen Minuten wieder eintretend:

„Spaß beiseite, wollen Sie nun kaufen oder nicht?“

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Waagrecht: 1. Sektionschef im Bundesministerium für Inneres. 7. Recht (lateinisch). 8. Australische Straußenart. 9. Nomen nescio (Abkürzung). 10. Griechischer Buchstabe. 12. Wenn (italienisch). 13. Zahlungsmittel. 15. Gehalt eines Künstlers. 16. Sehr gut (Abkürzung). 18. Italienischer Artikel. 19. Daß, damit (lateinisch). 20. Tapferkeit. 21. Verwirrt. 22. Zeichen für Natrium. 24. Gewaltsame Besitzergreifung. 26. Vom Diebstahl herstammende Sache.

Senkrecht: 1. Mordart. 2. Ansturm auf die Kasse. 3. Persönliches Fürwort. 4. Französischer Artikel. 5. Fluß und Stadt in Deutschland. 6. Fahrradbremse. 10. Wirklich. 11. Weiblicher Vorname. 14. Französisches Adelsprädikat. 17. Große Landwirtschaft. 19. Schweizerischer Kanton. 22. Nebenfluß der Donau. 23. Zu Ende. 24. König (italienisch). 25. Bezirksgericht (Abkürzung).

„Kennst du den Herrn dort, Bankdirektor Müller? Ueber fünfzig ist der Mann, und noch solches Glück in der Liebe!“
„Wieso?“
„Na, er ist immer noch ledig.“

„Mensch, Erwin, was hast du dir denn eigentlich gedacht, als die Erbschaft von deinem Onkel in Amerika ankam?“
„Der alte Kolumbus war doch ein Prachtkerl!“

Die neunjährige Renate sitzt im Zimmer und liest aufmerksam in einem Buch.
„Was liest du denn da?“ fragt die Mutter.

„Ein Buch über Kindererziehen“, antwortet die Kleine, „schließlich möchte ich doch wissen, ob ich auch richtig erzogen werde.“

„Pauls Frau soll ja mächtig fleißig sein!“

„Und wie! Wenn er morgens um drei nach Hause kommt, hat sie noch immer den Besen in der Hand!“

Die Sekretärin kam zum tiefgenickten Chef: „Wie soll ich denn die Summe verbuchen, mit der unser Bote durchgegangen ist?“

Der Chef stöhnte: „Unter laufende Ausgaben natürlich.“

Kroll trifft seinen Freund, der eine Dame am Arm führt.

„Guten Tag!“ ruft Kroll strahlend. „Diesmal ist es bestimmt die Frau Gemahlin, oder sollte ich wieder irren wie neulich im ‚Kakadu‘?“

„Sag, warum kommt dein Vater nicht, ich habe ihn schon zweimal wegen deiner schlechten Hausarbeiten vorgeladen!“

Wissen Sie schon?

... daß Fatalismus der Glaube an die Vorherbestimmung ist.
... daß die Havard-Universität in Cambridge liegt.
... daß man das verdorbene Englisch der Ostasien Podgin-Englisch nennt.
... daß die Notenbank in den USA Federal Reserve Banks heißt.
... daß der weiße Farbstoff in den Haaren Luft ist.
... daß der böhmische Reformator Johann Hus auf dem Konstanzer Konzil verbrannt wurde.
... daß die Burg Dürnstein im 12. Jahrhundert von den Kuenringern erbaut wurde.
... daß Mailand die größte italienische Industrie- und Handelsstadt ist.
... daß ein Anemometer ein Windgeschwindigkeitsmesser ist.
... daß die Harvard-Universität die älteste Universität in den USA ist.
... daß die Fische die niederste Gruppe der Wirbeltiere bilden.
... daß das englische Wappentier das Einhorn ist.
... daß die Salze der Kohlensäure Karbonate heißen.
... daß eine Billiarde 1000 Billionen hat.

Auflösung der Rätsel aus der Februar-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Addis Abeba. 2. Spanien. 3. Aconcagua. 4. Kopenhagen. 5. Gottfried Daimler. 6. Ein bedeutender österreichischer Seeheld (1827 bis 1871). 7. Durch die Käseerzeugung. 8. Die Petruskirche. 9. Zinnerz. 10. Viribus unitis (mit vereinten Kräften). 11. Der Rhein. 12. Zwischen Inn- und Loisachtal. 13. In der Bergkirche in Eisenstadt. 14. Von Leo Tolstoj. 15. Eine Stromschnelle. 16. Die Feuerlandinseln. 17. Ein Muster oder eine Zeichnung. 18. Odin (Wodan).

Wer war das? Karl Auer von Welsbach.

Wie ergänze ich's? Nimrod.

Denksport. „Sein erster Prozeß.“ Es ist zuerst die Frage zu beantworten, welcher Rechtsfaktor ist objektiv entscheidend und gültig: die Abmachung zwischen Lehrer und Schüler oder der richterliche Spruch? — Wenn beide Tatsachen relativ auf beiden streitenden Parteien bezogen gleich rechtsgültig sind, so ist eine klare Entscheidung nicht möglich. Als natürlicher Rechtsentscheid ist dennoch in diesem Fall der Spruch des Richters anzusehen, da unter „Führung des ersten Prozesses“ nicht ein solcher verstanden werden darf, der zwischen Lehrer und Schüler, also den beiden vertragschließenden Partnern, in bezug auf ihre Abmachung stattfindet. — Der Wortlaut der Vereinbarung muß in diesem Fall ausgeschaltet werden. — Für den Richter ist dann die private Abmachung — ein Vertragsabschluß ohne Protokoll und Zeugen — vollständig gegenstandslos; er kann nur den Schüler zur Zahlung des Studiengeldes verurteilen.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Hus. 3. Limes. 8. P. M. 9. Es. 10. Rivale. 11. Rapid. 13. Nantes. 15. As. 16. Kant. 17. Ra. 18. Prolog. 20. A. G. 22. Motto. 23. Alm. 25. Pitt. 26. Riege. 29. Veto. 31. Nie. 33. Holt. 35. F. A. 38. Lord. 39. Laib. 40. Eu. 41. Islamiten. — Senkrecht: 1. Hero. 2. USA. 3. Lid. 4. I. V. 5. Manager. 6. Elan. 7. Senta. 8. Pier. 10. Risotto. 12. Partitur. 14. Salm. 16. Ko. 18. Pope. 19. Lot. 21. Gage. 24. Le. 27. Intim. 28. Ei. 29. Volt. 30. Moll. 32. Faun. 34. Laa. 35. Fee. 37. D. I. 39. Bi.

HUMOR IM BILD



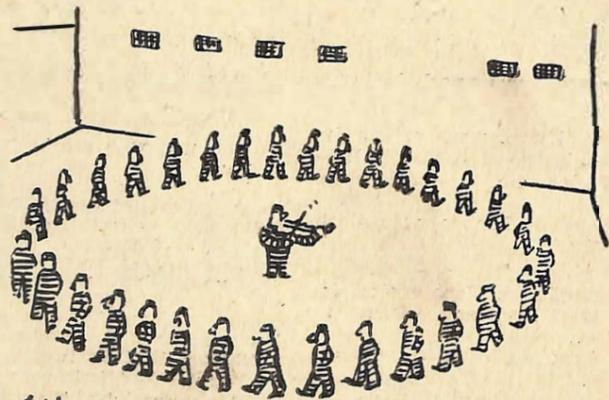
„Wie schön, daß man an solch einem Tag wie dem heutigen nicht hinausgehen braucht!“



„Man wird doch noch ein wenig lüften dürfen.“

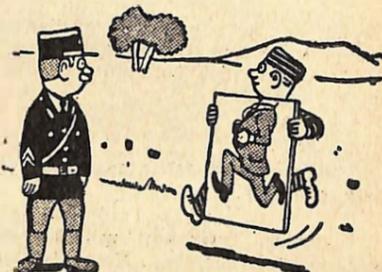


„Du bist viel leichter als meine Frau.“ — „Ja, das hat der Chauffeur auch gesagt.“



diehl

„Der Reigen“



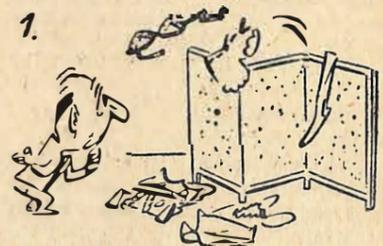
„Tarnung“



Drum prüfe, wer sich ewig bindet...



„... ich hielt das Ding für einen Zigarettenanzünder!“



„Ohné Worte“

Ausländer, Staatenlose und Arbeitsscheue niedriger als für Schwangere, Kleinrentner, Sozialrentner oder Kriegsbeschädigte (s. Erk. VwGH vom 9. November 1951, Zl. 1098/48, NF 2305)¹.
Zum "notwendigen Lebensbedarf" gehören
a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
d) bei Minderjährigen Erziehung und Ausbildung und
e) nötigenfalls der Aufwand für die Bestattung eines Verstorbenen (s. Erk. VwGH vom 17. Mai 1951, Zl. 1169/49, NF 2092)².

Die Fürsorgeleistung kann in Geld-, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen. Die Unterbringung in eine Anstalt soll aber nur dann erfolgen, wenn diese besondere Maßnahmen der Heilung und Pflege erfordern (s. Erk. VwGH vom 12. Juli 1951, Zl. 1358/50, NF 2201)¹. Interessant ist, daß gegen den Willen des Hilfsbedürftigen eine Einweisung in eine Anstalt oder in ein Armenhaus grundsätzlich nicht erfolgen darf. Das Gesetz kennt allerdings einige wenige Ausnahmefälle. Die Fürsorge nach dem Einlegersystem oder der Naturalverpflegung von Haus zu Haus ist verboten. Die Behörde hat vor jeder Gewährung einer Fürsorgeleistung zu prüfen, ob der Bedürftige im Besitz von verwertbarem Vermögen ist. Hierzu gehören alle Bezüge aus Arbeitsverhältnissen, Gegenstände, die einen Luxus darstellen, usw.

Ersatzanspruch

Obzwar die Fürsorge von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, nicht abhängig gemacht werden darf, so ist der Unterstützte doch verpflichtet, dem Träger der Fürsorge die entstandenen Kosten wieder zu ersetzen. Der Unterstützte kann den Ersatz verweigern, solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Kein Ersatz wird gefordert für Kosten der Wochenfürsorge bei Körperbehinderten und für Leistungen, die vor dem 18. Lebensjahr dem Bedürftigen gewährt wurden.

Der Ersatzanspruch kann sich auch gegen die Erben des Unterstützten und auch gegen Dritte richten, sofern diese nach den Bestimmungen des ABGB unterhaltspflichtig sind, zum Beispiel Kinder, Eltern und Gatten, oder bei vertraglichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel bei Leibrenten oder Pflegevertrag oder bei sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, etwa aus der Sozialversicherung (s. Entsch. d. OGH vom 30. Dezember 1952, 3 Ob 792/52, SZ XXV)². Ein solcher Kostenersatzanspruch erlischt bereits nach vier Jahren ab Gewährung der Fürsorgeunterstützung.

Weitergehende öffentliche Fürsorge

Außer der allgemeinen öffentlichen Fürsorge gewähren die Gebietskörperschaften auch noch Tuberkulosenhilfe, besondere Fürsorge für Geschlechtskrankheiten, besondere Fürsorge für die Opfer der politischen Verfolgung (Opferfürsorge), besondere Fürsorge bei Kriegsvermißten, Heimkehrerunterstützung, Kriegsopferfürsorge und schließlich Kinderbeihilfen.

In all diesen Fällen ist das Ausmaß der Fürsorgeunterstützung höher als bei der allgemeinen Fürsorge.

Träger der öffentlichen Fürsorge

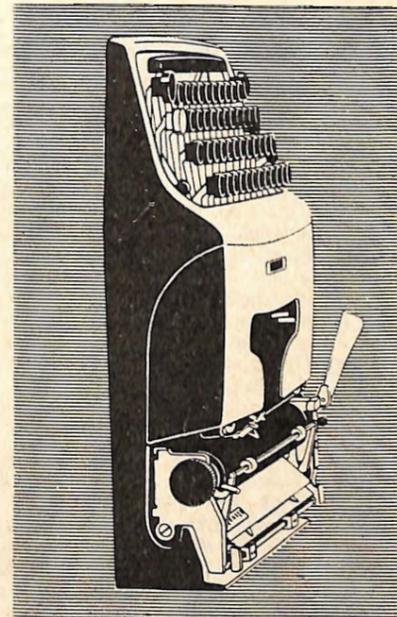
Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden vom Landesfürsorgeverband und den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden unter eigener Verantwortung erfüllt. Jedes Bundesland bildet einen Landesfürsorgeverband. Bezirksfürsorgeverbände bestehen für die einzelnen Verwaltungsbezirke und Städte mit eigenem Statut. Derzeit besorgen die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Selbstverwaltung diese Agenden.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben den Fürsorgeaufwand aber nur dann endgültig zu tragen, wenn der Hilfsbedürftige in ihrem Sprengel seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" gehabt hat (s. Erk. VwGH vom 9. November 1953, Zl. 232/51, NF. 3178)¹. Die unbedingt notwendige Hilfe haben aber diese Behörden allen Personen, auch wenn diese nur vorübergehend in ihrem Sprengel Aufenthalt

Fortsetzung auf Seite 18

¹ Siehe Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes in den einzelnen Jahrgängen, herausgegeben im Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei.

² Siehe Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen, Jahrgang XXV, Verlag Oesterreichische Staatsdruckerei.



olivetti

Lettera 22

Eine Kleinschreibmaschine für Ihr Haus, für Ihre Korrespondenz, für Ihre persönliche Arbeit, für die Pflege Ihrer gesellschaftlichen Beziehungen. Eine überaus leichte Kleinschreibmaschine, die Ihnen auf der Reise dienen kann, die in jedem Winkel, in jeder Schublade Ihres Hauses Platz findet.

Preis S. 2.200

Ausnahmebedingungen für Angehörige der Gendarmerie!

Um nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Austro-Olivetti Büromaschinen A. G.
Kärntner Straße 33 - Wien I
R 24 5 60 Serie

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Ein Postsparkbuch kann unter Umständen ein tauglicher Gegenstand des Diebstahles sein

Den Urteilsfeststellungen zufolge eigneten sich die beiden Angeklagten als Diebsgenossinnen eine von der Zeugin B. im Hausflur des Gasthauses "X" in Y versehentlich zurückgelassene Handtasche, in der sich unter anderem ein Barbetrag von 6000 S und ein Postsparkassenbuch mit einem Guthabenstand von 11.436.40 S befanden, an. Während sie die 6000 S sofort unter sich aufteilten, wurde die Tasche mit dem restlichen Inhalt von der Angeklagten A. auf Geheiß der Angeklagten D. verborgen. Im Zuge der später auf Anzeige der Zeugin B. eingesetzten polizeilichen Erhebungen folgte die Angeklagte A. die Tasche samt ihrem Inhalte den Polizeibeamten aus.

In Ausführung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes wenden sich die Angeklagten gegen den Ausspruch des Erstgerichtes, daß sie den Diebstahl des Postsparkassenbuches zu verantworten hätten. Sie bringen vor, daß ihr Vorsatz nicht auf den Diebstahl dieses Sparbuches gerichtet gewesen sei.

Mit diesem Vorbringen führen die Angeklagten den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund nicht gesetzmäßig aus. Sie bekämpfen vielmehr nur die Beweiswürdigung des Erstgerichtes, das ihrer Verantwortung in dieser Richtung keinen Glauben geschenkt und angenommen hat, daß die Angeklagten auch hinsichtlich des Sparbuches, von dem sie Kenntnis hatten, daß es sich in der Tasche befindet, in diebischer Absicht gehandelt haben.

Wohl aber sieht sich der OGH veranlaßt, von Amts wegen die Frage zu prüfen, ob das gegenständliche Sparbuch ein geeignetes Objekt eines Diebstahls war und ob es einen Wert von 11.436.40 S darstellte. Wie der OGH in seiner Entscheidung 5 Os 134/55 dargelegt hat, kommt einem auf Namen laufenden Postsparkbuche die Eignung, ein tauglicher Gegenstand des Diebstahls zu sein, nur dann zu, wenn sich der Dieb auch der zugehörigen Berechtigungskarte und zumindest eines mit der Nummer des Postsparkassenbuches versehenen Kündigungsscheines bemächtigt hat. In diesem Falle ist der Wert des gestohlenen Buches, der Berechtigungskarte und des Kündigungsscheines mit 500 S (bzw. nunmehr 1000 S, siehe "Wiener Zeitung" vom 15. Juni 1955) anzunehmen. Wenn aber mehrere Kündigungsscheine zur Diebsbeute gehören, dann hängt der Wert der letzteren von der Anzahl der Kündigungsscheine, von denen jeder zur Abhebung von 500 S bzw. nunmehr 1000 S berechtigt, ab (EvBl. 1955 Nr. 210, RIZ 1955, S. 103) (OGH, 21. September 1955, 5 Cs 841; LG Linz, 6 Vr. 541).

Daß das öffentliche Aergernis im Sinne des § 516 StG wirklich erregt wurde, ist nicht erforderlich; die Eignung hierzu genügt

Der Beschwerdeführer meint, daß die festgestellten Handlungen des Angeklagten die Merkmale der Uebertretung nach dem § 516 StG nicht an sich tragen. Für den Tatbestand dieser Uebertretung genüge die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme von einer Unzuchtshandlung durch Dazwischenkunft eines Menschen nicht. Es sei vielmehr die Wahrnehmung durch einen größeren Personenkreis, der sich nicht bloß aus der vertrauten Umgebung des Täters zusammensetzte, notwendig. Die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit müsse durch die Tat auf eine "öffentliches Aergernis erregende Art" verletzt werden. Der Tatbestand setze eine Erregung eines öffentlichen Aergernisses voraus, und der Eintritt des Aergernisses sei demnach Tatbestandsmerkmal. Im gegebenen Fall sei weder ein Aergernis eingetreten, noch habe die Möglichkeit des Eintrittes eines solchen Aergernisses bestanden, weshalb der Schuldspruch des Angeklagten wegen der Uebertretung nach dem § 516 StG zu Unrecht erfolgt sei.

Diesen Ausführungen der Beschwerde kann nicht beigepllichtet werden. Wie der OGH in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, ist zu der Uebertretung nach dem § 516 StG nicht erforderlich, daß das Aergernis wirklich erregt wurde. Es genügt, daß die Tat auf eine zur Erregung eines solchen Aergernisses geeignete Art begangen wurde (SSt. XVI 116 u. a.). Im gegebenen Fall hat B. die ihm zur Last liegenden Unzuchtshandlungen in der dem allgemeinen Zutritt offenstehenden Werkstätte C.s begangen, so daß nach den Feststellungen des Urteiles die

Möglichkeit gegeben war, daß eine unbestimmte Anzahl von Personen von den Unzuchtshandlungen des Angeklagten Kenntnis erhalten. Diese Möglichkeit war dem Angeklagten nach den tatsächlichen Verhältnissen auch bewußt (OGH, 7. Oktober 1955, 5 Os 933; LG Klagenfurt, 10 Vr. 297).

Abgrenzung der Verwahrungspflicht eines Tierhalters

Der Sachverhalt, der sich aus der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos X. ergibt, läßt keineswegs den Schluß zu, daß sich B. der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach dem § 431 StG schuldig gemacht hat. Feststeht lediglich, daß der dem Genannten gehörige Hund auf der Straße unbeaufsichtigt umherlief und einen Motorradfahrer ansprang, so daß dieser stürzte und sich am linken Arm leicht verletzte.

Nun hat der OGH in seiner grundlegenden Entscheidung, EvBl. 1954 Nr. 403, ausgesprochen, daß das Erfordernis der Verwahrung und Beaufsichtigung nicht überspannt werden dürfe, der Tierhalter habe nur das vorzukehren, was von ihm vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tieres billigerweise erwartet werden könne. Handle es sich nicht um einen an sich böartigen Hund oder um einen solchen, der die Eigenschaft besitzt, Verkehrsteilnehmer auf der Straße zu belästigen oder anzufallen, dann sei die Annahme unberechtigt, daß ein solcher Hund besonders verwahrt oder beaufsichtigt werden müsse, weil dem Tierhalter nicht zugemutet werden könne, an die Möglichkeit eines durch den Hund herbeigeführten Unfalls zu denken (im gleichen Sinne auch 5 Os 355/55).

Im vorliegenden Falle ist der Gendarmerieanzeige nicht zu entnehmen, daß der dem Beschuldigten B. gehörige Hund an sich böartig ist oder die Eigenschaft hat, Verkehrsteilnehmer zu belästigen oder gar anzufallen. Nur dann, wenn der Hund derartige Eigenschaften besitzen würde und diese dem Beschuldigten schon vor dem Vorfall vom 7. August 1953 bekannt gewesen wären, könnte gesagt werden, daß B. an die Möglichkeit eines durch den Hund herbeigeführten Unfalls hätte denken und für dessen sichere Verwahrung hätte vorsorgen müssen (OGH, 15. November 1955, 5 Os 1119; BG St. Pölten, U 1309/53).

Voraussetzungen des Gewohnheitsdiebstahles nach § 176 I lit. a StG

Die Anordnung des § 176 I lit. a StG, daß der Diebstahl ein Verbrechen darstellen soll, wenn sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit machte, beruht nach dem Inhalt des § 172 StG und der Uberschrift des § 176 StG auf der Erwägung, daß hier eine Eigenschaft des Täters eine strengere Beurteilung des Diebstahls rechtfertigt. Die Meinung des Beschwerdeführers, daß es bei der Beurteilung, ob sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit machte, neben der Beurteilung des Täters selbst auch noch auf eine bestimmte Gestaltung seines Handelns entscheidend ankäme, findet demnach im Gesetz keine Stütze.

Die Eigenschaft des Täters, die das Gesetz im § 176 I lit. a StG im Auge hat, ist nach dem Sinn dieser Gesetzesstelle dadurch gekennzeichnet, daß er die inneren Hemmungen, die er beim Entschluß, zu stehlen, vorerst zu überwinden hatte, möge sie auf der Einsicht in das Unrecht oder auch nur auf der Furcht vor Strafe beruht haben, durch die wiederholte Begangung solcher Taten, also durch Gewöhnung, ganz oder doch weitgehend ausgeschaltet hat und er somit Diebstähle schließlich ohne ernstliche Ueberlegung eines Für und Wider aus einem Hang dazu begeht (SSt. XIX 161 u. a.).

Daß in diesem Sinn bei einem Täter ein Hang zum Stehlen vorliegt, kann insbesondere in der Häufigkeit und der raschen Aufeinanderfolge von Diebstählen zum Ausdruck kommen, aber auch darin, daß ihn selbst strenge Strafen von weiteren Diebstählen nicht abhalten oder darin, daß er Diebstähle begeht, deren Zweckmäßigkeit nicht recht einzusehen ist (OGH, 16. September 1955, 5 Os 793; LG Wien, 1b S Vr. 2737).

Das Waidwerk und sein Brauchtum

Von Gen.-Rayonsinspektor FRANZ REITINGER, Gendarmeriepostenkommando Gallsbach, Oberösterreich

Im Fortschritt der materialistischen, Flora und Bodenformen verändernden Zeit des kulturellen Lebens, werden der Mutter Natur unaufhaltsam die Zügel der Herrschaft im Tierreich immer mehr und gewaltsam entrisen, dadurch die Lebensbedingungen verschiedener friedliebender Tiere empfindlich erhärtet, ihre Daseinsberechtigung nahezu in Frage gestellt und die Weitererhaltung der ohnehin schon sehr artenarmen, edlen Wildbestände unserer geliebten Heimat ernstlich gefährdet, wenn nicht diese Umstände besonders durch die Einrichtung des "Waidwerkes" Beobachtung und bei Ausübung der Jagd entsprechende Berücksichtigung fänden.

Die bedachte Schöpfung alles Lebenden hat es verstanden, auch unter den Atmenden ihre Erhaltungsfähigkeit so zu gestalten, daß das Vorhandensein des "einen" die Vorbedingung zum Bestehen des "anderen" ist. So obwaltet im Gemeinschaftsleben der Tierwelt jener Grundsatz, daß eines das andere fressen muß, um den Kreislauf des Kreationswerkes in ihren Reihen zu erhalten. Hier wären unter den ersten die Vegetarier, das nach menschlichem Vorteil bezeichnete Nutzwild, und unter den letzten die nach ihrer Art und Lebensaufgabe von den erstgenannten im wesentlichen unterscheidende Ordnung der Raubtiere, das sind die mit Fleischfresserwerkzeug ausgestatteten Blutsauger, Fleisch- und Aasfresser, zu verstehen. Das Verbindungsglied zwischen den beiden bilden die Allesfresser, die nach ihrem vorwiegenden Charakter kurzweg zum Nutz- oder Raubwild gezählt werden. Durch ein harmonisches Verhältnis zwischen Nutz- und Raubwild wird in erster Linie die zu ihrer Arterhaltung unbedingt notwendige, natürliche Auslese der an großer Ueberzahl dem Raubwild (geburtsbedingt) vorherrschenden Nutzwildarten gewährleistet. Die Räuber unter ihnen gehorchen instinktiv ihrem Urtrieb — solange der Tisch der Natur damit ausreichend Nahrung bietet — nur schwaches und krankes, daher im allgemeinen artverderbendes Leben zu löschen. Diese unumstrittene Unbarmherzigkeit des Lebensgrundgesetzes erscheint als Garant, um auftretende Krankheiten, vernichtende Seuchen im Tierleben hintanzuhalten und die Fortpflanzung schwacher, nicht vererbungsberechtigter Artvererber zu verhindern, obwohl das strenge Gebot im Kampfe um die Liebe nochmals dem Starken die Hand bietet. Was diese Vorsehung nicht säubert, das wird schließlich durch den weißen Tod dahingerafft. Artenreiches Fallwild stillt dann den Räubern den Hunger, wo diese bei reichlichem Fraß die Ranz nun in verständlicher Weise schon bereits in den strengsten Wintermonaten beginnen, da der gestillte Selbsterhaltungstrieb von der Vererbungslust und Liebe überboten wird. So wurde durch die natürliche Einrichtung auf allen Lebensgebieten dafür gesorgt, daß überwiegend nur kräftige, gesunde und wohlgenährte Individuen zur Fortpflanzung gelangen und der Arterhaltung dienen. Durch die dauernde Verfolgung der Nutzwildarten durch das Raubwild einerseits und durch den mit der Paarungszeit ausgelösten Wandertrieb beiderseits wird vor der im Tierreich unbekannteren Inzestschranke und somit auch der Inzucht gewisser Anhalt geboten. Diese Gesetzmäßigkeit im Tierreich herrschte in ausschlaggebender Weise allerdings nur solange, bis der Mensch unter sie trat und durch seine Herrschaft diese natürliche Einrichtung zum Entgleisen brachte.

Alle diese auftretenden Uebelstände wahrzunehmen und danach die geeigneten, dem "Naturgesetz" naheliegenden Anordnungen zu treffen, obliegt der einschlägigen Gesetzgebung. Und die Ausübung der Jagd danach einzurichten, ist neben dem wirtschaftlichen Faktor Ziel und Aufgabe des Waidwerkes mit seiner Organisation. Daraus ergibt sich der Umstand, daß schon einem "Jagdausübungsberechtigten" (Eigenjagdbesitzer sowie Jagdpächter) in seiner Eigenschaft mehr Pflichten und Aufgaben als "Sport", wie dies allgemein vom Laien angenommen wird, obliegen. Da die Gendarmerie mit der Ueberwachung der einschlägigen Gesetze wohl am meisten zu tun haben dürfte und diese Aufgabe mit allen ihren Begleitumständen, wie Bekämpfung des Wildererunwesens usw., immer einen gewissen Kontakt mit der "Grünen Gilde" erfordert und von dieser Seite meist eine gewisse Vertrautheit mit dem Waidwerk, seinem Brauchtum einschließlich der Jagd- (Fach-) Sprache als Allgemeingut des Gendarmen betrachtet wird, erscheint auch in dienstlicher Hinsicht die Vorteilhaftigkeit einer flüchtigen Orientierung in Wildkunde und Waidwerk gegeben.

Voraussetzung im Waidwerk ist vor allem genaue Kenntnis aller in unseren Jagdregionen Bedeutung zukommenden, freilebenden Tiere, deren Lebensbedingungen, Lebensweisen, Gewohnheiten, Krankheiten und Feinde.

Die jagdzoologische Einreihung der jagdbaren Tiere erfolgt nach Körperbau und dessen verschiedenen Eigenschaften. Die größte umfassende Einheit aller jagdlich Bedeutung findenden Individuen ist die Gruppe der Wirbeltiere. Diese wird wieder von den zwei großen Klassen der Säugetiere und der Vögel gebildet. Da sich auch das Tierreich systematisch wie das Pflanzenreich aufbaut, begründet auch hier den Ausgangspunkt die Art. Danach ergeben verwandte Arten eine Gattung, ähnliche Gattungen eine Familie und verwandte Familien die Ordnung. Die in der Art fallweise vorkommenden, geringen Abweichungen einzelner Exemplare werden als Varietäten und schließlich die in der Domestikation als Haustiere gezüchteten Varietäten bzw. Abarten als Rassen bezeichnet.

Je nach dem Hauptvorkommen der verschiedenen jagdbaren Nutzwildarten werden die einzelnen Jagdreviere in Hoch- oder Niederjagden eingeteilt.

Der überlieferte Edeltitel "Hochwild" (Hohes Wild) stammt aus dem Mittelalter und entsprang dem damaligen Recht, das nur dem Hochadel die Jagd auf Wildarten die zum Gegenstand der "Hohen Jagd" mit vorerwähntem Titel erhoben wurden, gestattet. Darunter fällt das Schalenwild und der große Hahn (Auerhahn). Das ebenfalls auf Schalen ziehende Rehwild ist davon ausgenommen und zählt zum Niederwild. Heute gilt die Bezeichnung "Hochwild" unserem Edelwild, dem Rothirsch. Demnach haben reine Hochwildreviere Rotwild als Hauptbestand aufzuweisen. Hauptvorkommen von Wildarten, die Gegenstand der Hohen Jagd sind, bilden die Charakteristik der Hochjagden. Niederjagden oder Niederwildreviere sind daher sinngemäß jene, die als Hauptbestand Reh-



HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Angehörige der Gendarmerie

verlangen Sonderangebot



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55

wild samt den übrigen Haar- und Federnutzwildarten aufweisen.

Das Vorkommen des "Raubwildes" ist als jeweiliger Begleitumstand der vorhandenen Nutzwildarten zu betrachten. Die edleren unter ihnen werden als Raubwild und die übrigen als Raubzeug bezeichnet.

Als die größte Hirschart Europas, bei einem Körpergewicht von zirka 600 kg, tritt heute der Elch in Norddeutschland, Skandinavien, Finnland, Rußland (und Nordamerika neben dem Wapiti) als Standwild in Erscheinung. Sein pferdekopfähnliches Haupt zielt ein mächtiges Schaufelgeweih ohne Augsprosse. Die Elchschaukeln werden im November abgeworfen und im folgenden Frühjahr wieder durch ein neues, das unter Bast (Haut Adern und Haare) geschoben wird, ersetzt.

Unser Rotwild ist die edelste Hirschart und wird daher noch als Edel- oder Hochwild bezeichnet. Derzeit kommt es noch fast in ganz Oesterreich in größeren zusammenhängenden Waldungen, vorwiegend jedoch in den Alpengebieten, vor. Rotwild lebt bis auf Kapitalhirsche, die nur selten einen Beihirsch haben — das ist ein junger, meist gut veranlagter Hirsch — in Rudeln, seltener in Sprüngen. Waidmannsansprache. Es sitzt im Bett, zieht aus dem Einstand, äst sich und schöpft. Hinterläßt die Fährte, trollt, wird flüchtig, überfällt Zäune, Gräben und durchrinnt mit Vorliebe Gewässer, auch Seen. Der Hirsch suhlt sich besonders in der warmen Jahreszeit und während der Brunft. Der Brunfthirsch schreit, röhrt und trenzt. Er kämpft und forkelt seine unterlegenen Rivalen ab und beschlägt als Platzhirsch die am Brunftplatz eingestandenen, brunftigen Tiere und Schmaltiere. Letztere sind solche, die noch an keiner Brunft teilgenommen haben. Sorgfältig überwacht der Platzhirsch das Brunftrudel und sorgt eifersüchtig dafür, daß kein Schneider zum Beschlag kommt. Das beschlagene Tier sondert sich dann wieder vom Brunftrudel ab, geht nun beschlagen, hochbeschlagen und setzt in der Regel anfangs Juni des folgenden Jahres das Kalb. Das männliche wird als Hirschkalb, das weibliche als Wildkalb bezeichnet. Unter Kahlwild versteht man ein Rudel Tiere.

Waidmannsansprache der einzelnen Körperteile: Kopf = Haupt oder Grind, Maul = Aeser, Zunge = Lecker oder Waidlöffel, verkümmerte Eckzähne an beiden Enden der Knorpelleiste im Oberkiefer = Grandeln, Nase = Windfang, Augen = Lichter, Ohren = Lauscher, Hals = Träger, Brustteil = Vorschlag, verlängerte Haare am Träger des Hirsches = Mähne, Rücken = Vorder- und Hinterziemer, Schulterblatt = Blatt, Bauch = Wanst, Schlägel = Keule, Füße = Läufe, die mit dunkleren, verlängerten Haaren besetzten Drüsen an den Außenseiten unterhalb

des Kniegelenkes der Hinterläufe = Kastanien (Sitz der Hauptbrunftdrüse), Klauen = Schalen, Afterklauen = Gefäßer oder Oberrücken, Schwanz = Wedel, hellbraungelber Fleck um das Wedel = Spiegel, weiblicher Geschlechtsteil = Feuchtblatt oder Wasserzeichen, der Zapfen die Brunftrute und die Brunftkugeln des Hirsches = Kurzwildbret, innere edle Organe = Geräusch — das ist das kleine Jägerrecht und gehört dem Schützen oder dem, der die rote Arbeit tut —, Eingeweide = Gescheide, Blut = Schweiß, Rippen = Federn, Fleisch = Wildbret, Haare = Farbe, Haut = Decke, Exkreme = Losung. Das Geweih des Hirsches besteht aus den Rosenstöcken, Rosen, Stangen mit guter oder schlechter Perlung, Augsprosse, Eisprosse (bei Seißsprossenzehner), Mittelsprosse und Gabel oder Krone (Kronenhirsch), der kleine Stuhl und als Seltenheit der Doppelstuhl. Die einzelnen Sprossen werden als Enden oder Dolche bezeichnet. Entwicklungsstufen sinngemäß: Spießer, Gabler, Sechser, und mit Zehn beginnen die Ender (Zehnder usw.). Von einem Ungerden ist dann die Rede, wenn eine Stange mehr Enden als die andere aufweist. Die Stange mit den meisten Enden wird gewertet und dann verdoppelt, zum Beispiel ungerader Zehnder, der größte Abstand der beiden Geweihe voneinander gilt als Auslage. Spur = Fährte, einzelner Schalenabdruck = Trittspiegel. Hochwild abfangen heißt, ein krankgeschossenes Stück mit der kalten Waffe — Hirschfänger oder Standhauer — durch einen Stich ins Herz, der mit der linken Hand zwischen der dritten und vierten Feder geführt wird zu töten. Heute aber nur noch Fangschuß, womöglichst auf den Träger, gebräuchlich. Wild vergrämen heißt, es

SCHIER, OTTEN & CO.

Internationale Spediteure

WIEN II, OBERE DONAUSTRASSE 17

durch ungeschicktes Verhalten abheben, so daß es abzieht. Als Trophäen werden beim Hochwild das Geweih und der Bart des Hirsches und von beiden Geschlechtern die Grandeln, die beim Tier wertvoller sind, begehrt.

Das Sikawild ist eine kleinere, braunrot, hell bis weißlich gefleckte Hirschart und entwickelt sich der Hirsch in der Regel nur bis zum Achtergeweih. Dieses ist dem des Rothirsches ähnlich, jedoch viel zierlicher. Sikawild wurde vor zirka 300 Jahren aus Asien nach Europa gebracht. Es kommt derzeit in Oesterreich nur noch sehr selten vor. Wegen ihrer Scheue kommt es aber noch seltener zum Anblick. Angeblich soll es vor Jahren zum letzten Mal in Kärnten (bei Friesach) ausgesetzt worden sein.

Damwild, ebenfalls eine kleinere, braunrot, hell bis weißlich gefleckte Hirschart, die jedoch in der Geweihbildung vom Rot- und Sikawild wesentlich abweicht, war in Nordafrika und Südeuropa ursprünglich beheimatet. Hin und wieder tritt auch schwarzes sowie weißes Damwild in Erscheinung. Das Haupt des Hirsches zielt ein Schaufelgeweih. Der Schaufel kommt aber erst nach dem vierten Lebensjahr zur Geltung. Auch Damwild kommt in Oesterreich schon sehr selten in freier Wildbahn vor. Es wurde mit Ausnahme der Steiermark besonders im Wienerwald, als vorzüglicher Laubwaldbewohner, vor dem letzten Krieg versuchsweise ausgesetzt. Waidmannsansprache: Geringer Hirsch = Löffler, dann Schaufler und Hauptschaufler. Der gelblichweiße Fleck um den Wedel ist schwarz eingesäumt und heißt Schild. Im übrigen wie bei Hoch- und Sikawild.

(Fortsetzung folgt)

Der 6. Ball des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Von Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL,
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Der Gendarmerieball am Samstag, dem 4. Februar 1956, in sämtlichen Räumen der Industriehalle in Graz gestaltete sich wieder zu einem glanzvollen Fest.

Der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz konnte unter den zirka 3000 Ballgästen aus der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Steiermark besonders begrüßen:

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Oekonomierat Franz Thoma, Landeshauptmann für Steiermark Oekonomierat Josef Krainer, die Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek und Dipl.-Ing. Tobias Udier, Bischof von Seckau Dr. Josef Schoiswohl, Präsident und Nationalrat Dr. Alfons Gorbach, Bundesrat und Direktor des Steirischen Bauernbundes Dipl.-Ing. Leopold Babitsch, Landesamtspräsident Wirklichen Hofrat Dr. Karl Angerer, Sicherheitsdirektor Gendarmerieoberst Josef Pirkhofer, Polizeidirektor Wirklichen Hofrat Dr. Karl Springer, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Gendarmerieoberst Karl Korytko, Präsident der Post- und Telegraphendirektion für Steiermark Sektionsrat Dr. Karl Pabeschitz, Vizepräsident des Landesgerichtes für Strafsachen Oberlandesgerichtsrat Dr. Hermann Zorn, Landesforstdirektor Dipl.-Ing. Arnold Elsässer, hohe Funktionäre der



Die Ehrengäste. Von links nach rechts: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Oekonomierat Thoma, Landeshauptmann Oekonomierat Krainer, Landesgendarmeriekommandant Oberst Zenz und Sicherheitsdirektor Gend.-Oberst Pirkhofer

Stadtgemeinde, der Bundespolizeidirektion Graz, der provisorischen Grenzschutzabteilungen Steiermark, der Finanzlandesdirektion, Zoll- und Justizwache sowie der Industrie und Wirtschaft und viele andere.

Ein Fanfarengruß kündigte das Eintreffen der Gäste an, die mit den Bundes- und Landeshymnen begrüßt wurden.

Major a. D. Karl Mirkowsch leitete die Polonäse. Dann spielten das verstärkte Streichorchester des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark im Hauptsaal, die Mirko Band, die Steirerkapelle der Gendarmeriemusik und das Wiener Schrammeltrio in den Nebenräumen unermüdlich. Bis 6 Uhr morgens wurden die Tanzflächen nicht leer und es herrschte eine ausgezeichnete Ballstimmung.

Das Ballkomitee hat wieder mit besonders ansprechenden Dekorationen aufgewartet. Der Hauptsaal prangte in den Bundesfarben und zeigte unter anderem die Hoheitszeichen der Gendarmerie in eindrucksvollen Größen. Der Südsaal war in eine Spielhölle verwandelt und an den Wänden des Nordsaales hingen lustige Bilder über die Jagd. Mehr als 800 m Reisingirlanden und 350 Palmen, Lorbeerstöcke usw. ergänzten die allgemein als sehr geschmackvoll bezeichneten Dekorationen.

Die Damen in großen Abendkleidern, die vielen und verschiedenen Uniformen und das festliche Schwarz der übrigen Teilnehmer kontrastierten harmonisch. Alle Gäste verließen dieses Fest mit den Worten, die jeder Veranstalter gerne hört: "Es war wirklich sehr schön und lustig gewesen."

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



Wien I, Ballgasse 4 - Tel. R 29006

St. Pölten, Klostersgasse 4 Eisenstadt, Hauptstraße 24

**RATTENBEKÄMPFUNG
FLIEGENBEKÄMPFUNG
STALLDESINFEKTIONEN**

Modernste Verfahren
Geschulte Arbeitskräfte
Tierärztliche Leitung

Die gepflegte Kleidung wirkt für die Persönlichkeit eines Menschen. Nur eine saubere Adjustierung betont das Gefflegtsein. Schuhe u. Stiefel sind ein Hauptbestandteil der Uniform und gehören zu den Kleinigkeiten, die auch geputzt sein wollen!



... mit  immer schön geputzte Schuhe!

SERIENMÖBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Wege zu übermitteln und die Aussichten auf den Erfolg eines Einsatzes bedeutend zu vergrößern.

Aber nicht nur auf dem Feuerkogel oder im Dachsteingebiet können Katastrophenfälle in Oberösterreich eintreten, sondern auch zahlreiche andere Gebiete sind noch gefährdet. Man denke nur an die Hochwassergefahr an der Donau und an die vielen Gebirgszüge, die das Land durchziehen.

Daher gilt es, derartige Versuche auch weiterhin fortzusetzen, bis auch die letzte Möglichkeit erfaßt und ausgeschöpft ist, um für den Ernstfall gewappnet zu sein.

Denn: Vorbeugen ist besser als heilen!



Das herrliche Winterwetter begünstigte die Übungen

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: Vinzenz Dworzak, Johann Banzl
Wien VI, Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und Industrie, Fachphotographen und Photohandel

haben, zu gewähren. Diese Behörden haben dann gegenüber dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband ein Regreßrecht.

Der Landesfürsorgeverband kommt für die Kosten der außerordentlichen Fürsorge, wie zum Beispiel bei Geisteskranken, Blinden, Krüppeln, im Falle der Anstaltsbehandlung, für Personen die keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (herumziehende Personen und Findelkinder), für Tuberkulose und Rückwanderer (Personen, die länger als ein Jahr das Bundesgebiet verlassen haben und zurückkehren), auf (s. Erk. VwGH vom 1. Juli 1952, Zl. 2867/51, NF 2600)!

Für den Fall, daß ein uneheliches Kind oder dessen Mutter innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes hilfsbedürftig wird, ist derjenige Bezirksfürsorgeverband zur Kostentragung endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt bzw. sich dort aufgehalten hat (sog. *n a t e v e r b a n d*).

Diese grundrißartige Darstellung des österreichischen Fürsorge-rechts in dem für die Bundesgendarmerie notwendigen Rahmen soll den erhebenden Gendarmeriebeamten die Durchführung der behördlichen Aufträge erleichtern und die Zielsetzung behördlicher Anordnungen verständlicher machen.



„NUR
auf einen ist immer Verlass!“
Imbo der kochfertige Kaffeewürfel für Hauskaffee u. Sport

WILHELM KOPPEL

Die günstige Einkaufsquelle
für Ihre Frühjahrgarderobe

DAS WARENHAUS

„Bi-Kri“

vormals Mastnak

Bekleidung, Textilien, Schuhe und Lederwaren
V, Schönbrunner Straße 94 VIII, Lerchenfelder Straße 150

Alles für die Dame,
den Herrn,
das Kind
und den Haushalt

in erstklassiger Qualität und bester Ausführung

Auch auf **Teilzahlung** zu Kassapreisen
Gendarmeriebeamte u. deren Angehörige **ohne Anzahlung**

WERTHEIM
Büro-
Stahlmöbel



WIEN X, WIENERBERGSTRASSE 21-23 TEL U 30-5-20
WIEN I, WALFISCHGASSE 15 - TELEFON R 25-305

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

ehem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Teilzahlung auf 4 Monate

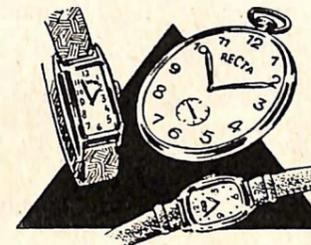
HANS PILCH

Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3

Lieferant der Gendarmerie

Die bewährte Dienstuhr kann sich
jeder Gendarmeriebeamte ohne
Kaufzwang über die Dienststelle
zur Auswahl senden lassen.



Ist Ihnen
bekannt...

daß Sie alle Waren unseres Hauses auf

Teilzahlung

zu günstigsten Bedingungen erhalten können?

Unsere **Kreditabteilung** im Parterre gibt
Ihnen mündlich oder telefonisch (B 385 40)
bereitwilligst Auskunft.



A.HERZMANSKY

Wien VII, Mariahilferstraße 26-30, Stiftgasse 1-7

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Steuersparer genießen 10 oder 15 Prozent Steuerermäßigung

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —

Sicherung: Gehaltsvorkerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamißgasse 9 a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:

Graz, Obere Bahnstraße 47

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

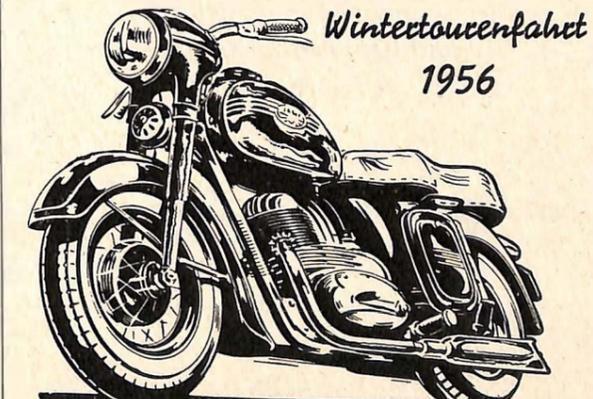
Haus der Halbfertigkleidung

HUBER u. LAMPRECHT



GRAZ/HERRENGASSE 7-9

DER BESTE BEWEIS FÜR
ZUVERLÄSSIGKEIT



Wintertourenfahrt
1956

3 JAWA AM START - 3 JAWA IM ZIEL
1 GOLDMEDAILLE

JAWA 350 . . . S 12.980

EINTAUSCH IHRER GEBRAUCHTEN MASCHINE
KREDIT · PROBEFAHRT

JOSEF FABER · WIEN IX
NUSSDORFER STRASSE 27 · TEL. R 53 410

BESUCHEN SIE UNS AUF UNSEREM MESSESTAND
HALLE C, STAND Nr. 7253/54



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 4 26

AUSLIEFERUNGSLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63
VERTRETUNG Kärnten: A. Grilz, Wölfnitz bei Klagenfurt

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August  **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

J. Hutter - Holzgroßhandlung

Salzburg

Gnigler Straße 57

MESSGERÄTE

für Kontrolle und Werkstatt

WERKZEUGE

für Industrie und Handwerk

MASCHINEN

H. HOMMEL & CO.

GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien I, Schwarzenbergstraße 10, Tel. R 22 404, R 23 4 11

**ROHNER
GEHRIG & CO**

Internationale Transport- u. Lagerhaus-Ges.

WIEN

III, Hintere Zollamtsstr. 1 Tel.: M 110 40
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 01-1794

LINZ^A

Rainerstrasse 22 Telephon: 2-71-71/72
Telegr. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-256

SALZBURG

Markus Sittikusstr.: 9 Tel.: 72-1-61/62
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 02-684

INNSBRUCK

Maria-Theresienstr. 57 Tel.: 58-78 Serie
Tel. Adr.: ROHGEHRIG Fernschreib.: 05-506

New York
Montreal
Toronto



„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Österreichs
in Milch, Butter, Käse,
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Jnn

Zu Ihrer Pflichtkrankenkasse eine

**Krankenhaus-Tagegeld-
und Operationskosten-
Versicherung**

bei der

„Collegialität“

Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit

WIEN I, FREYUNG 8

Tel. U 22 565

Zweigstellen in:

LINZ, Mozartstraße 29

SALZBURG, Lasserstraße 43

GRAZ, Reitschulgasse 3

KLAGENFURT, Karfreitstraße 17

INNSBRUCK, Bozner Platz 2

FELDKIRCH, Neustadt 1

Soeben erschien Nr. 2 der neuen

**Zeitschrift für
Verkehrsrecht**

Ein Informationsblatt über dieses in der Praxis heute so wichtige Rechtsgebiet hat bisher gefehlt. Die neue Zeitschrift für Verkehrsrecht bringt in jeder Nummer Beiträge von hervorragenden Fachleuten über aktuelle Probleme und veröffentlicht in der „Spruchbeilage“ die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung, aber auch Entscheidungen der Untergerichte. Wichtige ausländische Entscheidungen, insbesondere aus der deutschen Rechtsprechung, werden in einer eigenen Rubrik abgedruckt. In der Zeitschrift für Verkehrsrecht werden vor allem das Straßenpolizeirecht und das Kraftfahrrecht, aber auch das Eisenbahnverkehrsrecht behandelt. Das Blatt ist daher für die Angehörigen der Dienststellen der Gendarmerie und Polizei von größtem Wert.

Die Zeitschrift erscheint monatlich.
Bezugspreis pro Halbjahr (6 Hefte): S 37.50
zuzüglich Versandkosten.

Probennummern und ausführliche Prospekte auf Verlangen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

**METALLWARENFABRIK
MILAN PREKAJSZKY**

Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel

WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181

Telephon Y 12 5 93

**Chemische Reinigung
und Großwäscherei**

Albert Kaltenegger

Salzburg
Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler



KOHLE — KOKS — HOLZ
FRANZ SAGAISCHEK
KOHLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT
STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

• Kaufen

SIE
BEI
UNSEREN
INSERENTEN!

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule
Industrie und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



UNI VERSITÄT-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11 0 76 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium sind die

Aulim-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Uebungen, Aufgaben und ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Madhek
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt. Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5 — 7

Besonders kleine Anzahlungen

bei elektrischen Rasierapparaten und Plattenspielern.
Wir senden Ihnen kostenlos die entsprechenden Prospekte mit den Teilzahlungspreisen und dem
SCHÖNSTEN RADIOKATALOG ÖSTERREICHS

RADIO WALTER SALZBURG

Maxglaner Hauptstraße 22, Tel. 3174
Genau bei der Obushaltestelle Noppinger

1. Automobilfahrschule Krems

Ing. Hans Dolejschi's Wwe.

Krems a. d. Donau
Gartenaugasse 2, Ruf 430

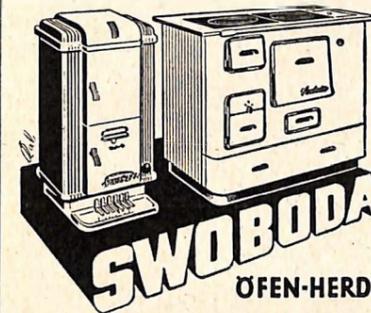
Auto-Reparaturen

Groß-Garage WURM

ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telephon 2795
St.-Veiter Ring 25—27



SWOBODA
OFEN-HERDE
Kombinierte Herde
Kamineinsätze

Zentrale:
Wien XVIII,
Jörgerstraße 10

Filialen:
Graz,
Joanneumring 13
Linz,
Hauptplatz 17
Wr. Neustadt,
Bahngasse 22
St. Pölten,
Herrengasse 7

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG
FERTIG UND NACH MASS

UNIFORMEN UND EFFEKTEN

SPESENFREIE TEILZAHLUNGEN
NACHNAHMEVERSAND

Tilker
SEIT 1875

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Verpackungen / Leih-
kisten / Versicherungen / Eiltransporte / Bewährte
Vertretungen in allen Orten Österreichs

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBELTISCHLEREI

WIEN XII
Bahnzeile 17

Telephon R 37054

Gendarmeriebeamte, Kraftfahrer, Achtung!

Neueröffnung der BP-Großtankstelle Zatschkowitsch in Gaweinstal, Brünnerstraße, N. ö.

Tag- und Nachtdienst / Service

Die BP-Tankstelle Zatschkowitsch in Neusiedl an der Zaya
ebenfalls nach wie vor Tag und Nacht in Betrieb

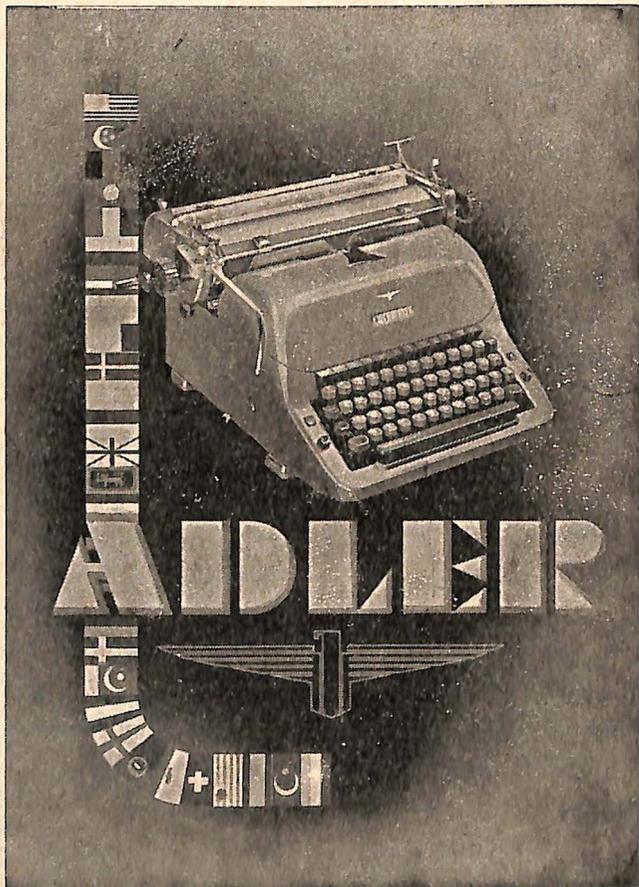
Im stetigen Bestreben
das Beste zu schaffen:

DITTRICH



Lindobona

Bohnenkaffee-Edelmischung auserlesener Hochland-
sorten mit besonders würzigem Aroma. Sehr gehaltvoll
und ausgiebig. Ein Hochgenuß für Kaffeekenner



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei
Brauerei Wieselburg
Linzer Brauerei
Brauerei Gmunden
Sternbrauerei Salzburg
Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
Gasteiner Thermalwasserversand
Brauerei Kundl
Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
Brauerei Reutte

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS